

Gemeinde Wangerland

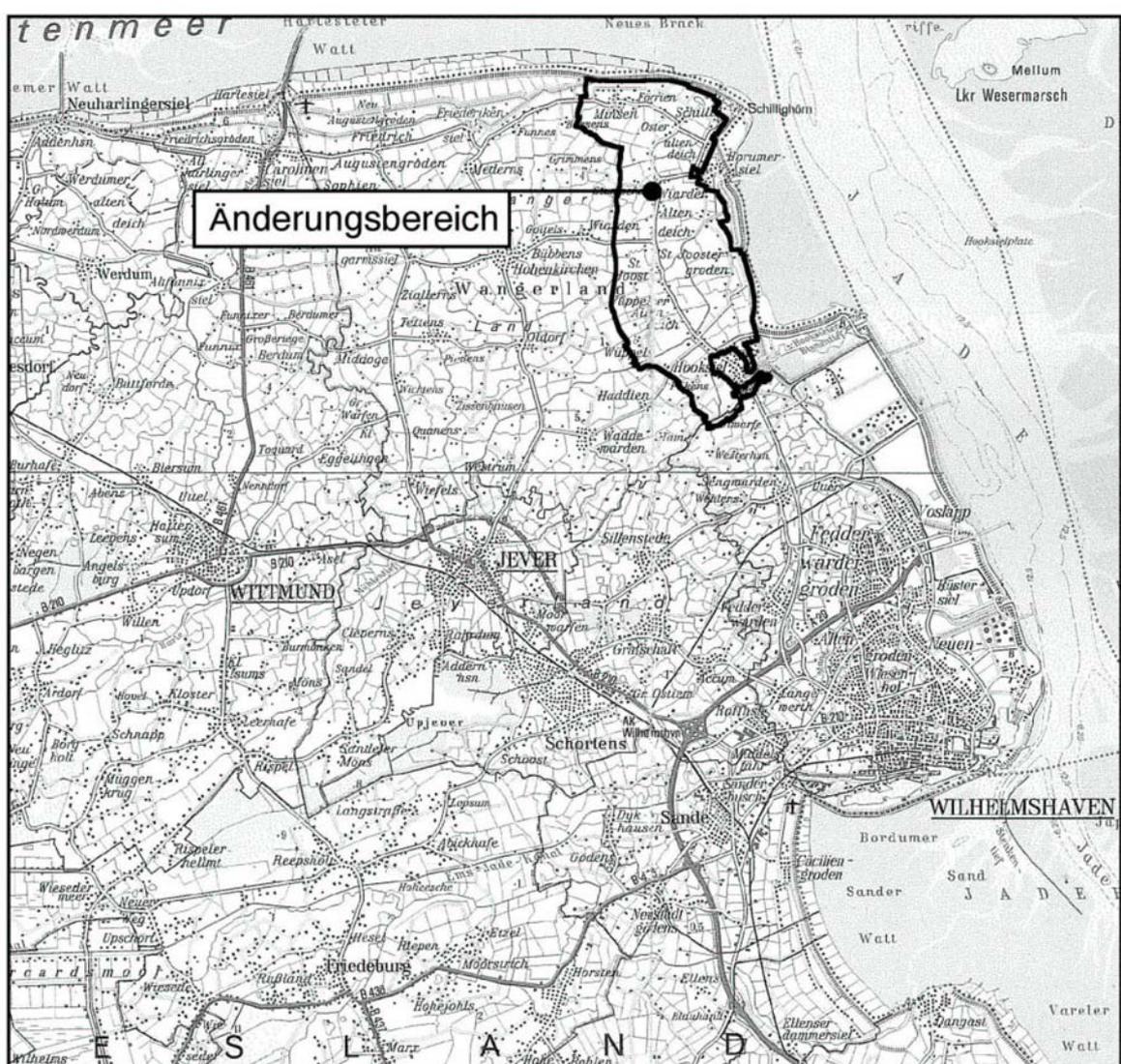
Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans

„Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

einschließlich Umweltbericht gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

Übersichtsplan



- Entwurf -
Stand: 26.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	5
1.1	Planungsanlass / Planungserfordernis	7
1.2	Planungsziel	11
1.3	Räumliche Schwerpunkte der touristischen Nutzung in der Gemeinde Wangerland.....	12
1.4	Einleitungsbeschluss	17
1.5	Plangebiet	17
2	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR EINE FREMDENVERKEHRLICHE SCHWERPUNKTZONE.....	21
2.1	Möglichkeiten der Steuerung von Tierhaltungsanlagen	21
2.2	Planungsrechtliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	23
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	27
3.1	Landesplanerische Zielvorgaben	27
3.2	Regionalplanerische Zielvorgaben.....	28
3.3	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	35
4	METHODISCHES VORGEHEN	36
4.1	Entwicklung und Beschreibung der Methodik	36
4.2	Unterteilung des Plangebiets in Zonen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit	37
4.3	Bestandserhebung der Betriebe im Zuge der Planung	38
4.4	Auswahl von Schutzstandards.....	41
4.4.1	Staubemissionen	41
4.5	Gutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2001 und ergänzend aus 2007.....	44
4.6	Definition der Abstände zu den Emissionsorten (Beurteilungspunkte).....	45
4.6.1	Staubemissionen	47
5	DARSTELLUNGEN DER 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	50
5.1	Textliche Darstellungen	51
5.2	Hinweise.....	52

6	UMWELTBERICHT	53
6.1	Kurzdarstellung des Inhalts der Planung	53
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	53
6.3	Umweltprüfung	53
6.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	56
6.4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	56
6.4.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind	56
6.4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
6.4.4	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	57
6.4.5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	57
6.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	57
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	58
7.1	Auswirkungen auf vorhandene Betriebe im Plangebiet.....	58
7.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	60
7.3	Auswirkungen auf sonstige Fachplanungen	61
8	VERFAHRENSVERMERKE.....	62

Verzeichnis der Karten

Karte 1: Fremdenverkehrliche Nutzungen im Bereich des Plangebiets, ohne Maßstab	14
Karte 2: Darstellung des Plangebiets der 72. FNP-Änderung, ohne Maßstab.....	20
Karte 3: Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, ohne Maßstab	34
Karte 4: Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe im Plangebiet, ohne Maßstab.....	40
Karte 5: Beeinträchtigung des Schutzstandards im Umfeld emittierender Betriebe, ohne Maßstab	46
Karte 6: Lage der landwirtschaftlichen Betriebe zum Fuß- und Radwegenetz und zu Wasserwanderwegen im Plangebiet, ohne Maßstab	49

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Räumliche Verteilung der Gästeübernachtungen in der Gemeinde Wangerland im Jahre 2006	13
Tabelle 2: Übersicht über Standards für Betriebe im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans	51

1 Grundlagen der Planaufstellung

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Weiterentwicklung der „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel – Hooksiel“, die seit dem 18.06.2002 Gegenstand der rechtswirksamen 52. Flächennutzungsplanänderung ist. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans lag vom 16.04.2007 – 16.05.2007 öffentlich aus. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und den Flexibilisierungsabsichten der textlichen Darstellungen hat die Gemeinde Wangerland eine zweite öffentliche Auslegung in dem Zeitraum vom 04.09.2006 – 04.10.2006 durchgeführt. Nun soll die Konzeption mit den getroffenen Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. An diese Überarbeitung schließt sich die dritte öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung an.

In den Jahren 1998 bis 2002 wurde das Konzept der „Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone“ von der Gemeinde Wangerland entwickelt, um den Konflikt zwischen der Erholungsfunktion der freien Landschaft und den Interessen von im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ansässigen Betrieben zu beregeln. Mit der Konzeption der „Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone“ sind drei Zonen unterschiedlicher Sensibilität definiert worden, innerhalb derer bestimmte Immissionsgrenzwerte hinsichtlich Gerüchen und Stäuben einzuhalten sind. Diese Regelungen betreffen nicht nur die Landwirtschaft, sondern alle in den Zonen vorhandenen und zukünftig entstehenden emittierenden Betriebe und Anlagen. Die 52. Flächennutzungsplanänderung gibt der Landwirtschaft keine Höchstzahl an zulässigen Großvieheinheiten vor, sie begrenzt lediglich die zulässigen Geruchs- und Staubimmissionen.

Die Regelung dieser Grenzwerte im vorbereitenden Bauleitplan wurde von den betroffenen Landwirten als starke Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Betriebe angesehen. Daher hat die Gemeinde Wangerland seit dem Sommer 2002 versucht, mit den betroffenen Landwirten vertragliche Vereinbarungen zu finden und die bestehenden Regelungen im FNP zu ändern. Ziel der städtebaulichen Verträge war es, durch eine weitere Flächennutzungsplanänderung den Regelungsinhalt der 52. FNP-Änderung „entschärfen“ zu können. Voraussetzung für diese „Entschärfung“ war jedoch, dass sich alle betroffenen Landwirte zur Unterzeichnung der städtebaulichen Verträge bereit erklären. Diese Voraussetzung konnte bis zum heutigen Tage nicht erfüllt werden.

Im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung wurde dementsprechend der Geltungsbereich der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone sowie die Abgrenzung der Bereiche unterschiedlicher Sensibilität in drei Abstufungen (Zonen I – III) übernommen. Die textlichen Darstellungen mit den festgelegten Immissionsgrenzwerten für Gerüche und

Schwebstäube wurden zurückgenommen. Die Gemeinde erkannte jedoch das entstandene Regelungsvakuum und beschloss eine Überarbeitung der sich in der Aufstellung befindlichen 72. FNP-Änderung. Gegenstand dieser war es, eine Regelung zu finden, die die zukünftige Entwicklung der fremdenverkehrlichen Funktionen sichert und gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet. Um eine solche Regelung zu finden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar, dass sich die Betroffenen mit den unterschiedlichen Interessen kompromissbereit annähern müssen. Aus diesem Grund wurden gegenüber der 52. FNP-Änderung die Regeldichte und -intensität teilweise zurückgenommen. Verändert wurden die textlichen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung in der Hinsicht, dass die in der Zone II festgelegten Standards nur auf die Errichtung von neuen Anlagen anzuwenden waren. Die bereits bestehenden Anlagen in dieser Zone blieben bei der Beurteilung der Emissionen außer Acht. Die Standards in der Zone III entfielen hingegen gänzlich. Die in der 52. FNP-Änderung ermittelten Geruchsschwellenwerte wurden für die zweite öffentliche Auslegung beibehalten.

Nach der zweiten öffentlichen Auslegung und der in dem Zuge eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Wangerland beschossen, die Regelungen der 72. FNP-Änderung erneut zu überprüfen. Insbesondere die getroffenen Geruchsschwellenwerte sind auf Grund der geänderten Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage der GIRL neu zu bewerten. Die bereits erarbeiteten Ziele, die der ursprünglichen 72. FNP-Änderung zu Grunde lagen und die grundsätzliche Konzeption und Abgrenzung der „Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone“ zur „Entschärfung“ des vorliegenden Nutzungskonflikts zwischen der Landwirtschaft und dem Fremdenverkehr bilden weiterhin das Fundament des Planverfahrens. Der Geltungsbereich der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone bleibt erhalten. Die Abgrenzung in unterschiedliche Zonen wird entsprechend den neuen Zielsetzungen angepasst.

Die hier vorliegende grundsätzliche Problemsituation ist aus einer Reihe vergleichbarer Fälle bekannt: Teile eines Gemeindegebiets werden intensiv durch Erholungssuchende genutzt, während gleichzeitig privilegierte (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) oder sonstige (gemäß § 35 Abs. 2 BauGB) Betriebe aufgrund ihres Emissionsverhaltens die Nutzungsmöglichkeiten des Freiraums einschränken bzw. in Zukunft einschränken könnten.

Der Kern der Problemsituation liegt darin, dass Erholungsgebiete im Außenbereich durch das bestehende Planungsrecht nicht besonders unter Schutz gestellt sind. Sofern sich innerhalb des zur Erholung genutzten Gebiets emittierende Betriebe befinden, von denen

schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG¹ ausgehen, ist - insbesondere bei einer vorhandenen Privilegierung der Betriebe nach § 35 Abs. 1 BauGB - deren Rechtsposition zur Ausschöpfung erheblicher Emissionskontingente unzweifelhaft. Schranken werden letztlich nur durch planungsrechtlich abgesicherte Nutzungen gesetzt, beispielsweise durch Wohngebäude im Außenbereich oder angrenzende Bereiche, die nach den §§ 30 bzw. 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Schutz derartiger Nutzungen ist – dem Gebot der Rücksichtnahme folgend – schon im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Nachweise bei Genehmigungsverfahren nach der NBauO sicherzustellen. Sofern derartige Nutzungen in der Umgebung nicht vorhanden sind, entstehen emittierenden Betrieben bei einer Produktionsweise nach dem Stand der Technik Grenzen der Entwicklung erst dann, wenn es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)² handelt.

In dieser Begründung wird im folgenden dargelegt, wie die abstrakt beschriebene Konfliktsituation in besonderem Maße im hier zu beregelnden Planungsraum anzutreffen ist. Die Gemeinde Wangerland möchte die dort vorhandene Konfliktsituation sowie die künftige Entwicklung der einzelnen Nutzungen in der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone durch ihren Flächennutzungsplan steuern.

1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis

Die Gemeinde Wangerland setzt sich aus einer Reihe kleinerer Ortschaften zusammen. Eine erhebliche Bedeutung - auch in Hinsicht auf die Wirtschaftskraft - haben dabei die Orte, die als staatlich anerkannte Küstenbadeorte, Nordseebäder und Nordseeheilbäder an der friesischen Nordseeküste eine Vielzahl von Besuchern anlocken. Insgesamt zählt die Gemeinde Wangerland jährlich ca. 249.000 Ferien- und Kurgäste mit ca. 1,8 Mio. Übernachtungen³, die touristische Umsätze von insgesamt ca. 104 Mio. € ins Wangerland bringen⁴. Intensiv durch den Fremdenverkehr genutzt ist auch das Umfeld der Kurorte. Dies manifestiert sich durch das ausgedehnte Radwegenetz und durch eine Reihe von gastronomischen Nutzungen im Umfeld der Landesstraße 810. Im Vergleich zu anderen Teilen des Gemeindegebietes ist allein aufgrund der direkten Nähe zu den anerkannten Erholungsorten eine besondere Frequentierung zu erkennen. Hier kann aufgrund der Er-

¹ Als schädliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

² Die Grenze für genehmigungspflichtige Anlagen gem. 4. BImSchV liegt - bezogen auf die Durchführung des regulären Verfahrens gem § 10 BImSchG - beispielsweise bei 40.000 Mastgeflügelplätzen bzw. 2.000 Mastschweineplätzen. Vereinfachte Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG sind inzwischen auch bereits bei geringeren Tierbeständen vorgeschrieben.

³ vgl. Wangerland Touristik GmbH, Gästebuch im Ferienland Wangerland mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig, mit den Nordseeküstenbadeorten Hooksiel, Minsen-Förrien und dem Erholungsort Hohenkirchen, Statistik 2006

⁴ vgl. dwif Consulting GmbH: Zukunftskonzept für den Tourismus in der Gemeinde Wangerland, München, Dezember 2003, S. 73

holungsfunktion des Freiraums und der vorhandenen touristischen Infrastruktur von einer Schwerpunktzone für den Fremdenverkehr gesprochen werden.

Das eigentliche Planungserfordernis ergibt sich aus der Gefährdung der heute noch weitgehend ungestörten Erholungsnutzung, die infolge einer sich intensivierenden landwirtschaftlichen Nutzung zu befürchten ist. Aufgrund der bereits angesprochenen Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im planungsrechtlichen Außenbereich sind Erweiterungen dieser Betriebe grundsätzlich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange gemäß § 35 BauGB entgegenstehen.

Auch größere Anlagen der Intensivtierhaltung, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, fallen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter den Privilegierungsstatbestand. Der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. § 201 BauGB) beinhaltet die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens sowie die unmittelbare Bodenertragsnutzung, wobei die Veredelung in Form von Tierhaltung miteingefasst wird. Voraussetzung ist, dass die Futtermittelgrundlage überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Wangerland verfügen in der Regel über erhebliche Flächen. Daher ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben sehr große Tierhaltungsanlagen errichtet werden können.

Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Plangebiet ihre Produktion ausweiten bzw. von der heute vorherrschenden Milchviehhaltung auf andere Bewirtschaftungsformen umstellen. In Frage kommen insbesondere Bewirtschaftungsformen der Tierintensivhaltung. Dies ist in einigen Fällen auch bereits geplant; die Bauanträge liegen der Gemeinde Wangerland vor. Während Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe, die überwiegend bäuerliche Bewirtschaftungsformen (in der friesischen Küstenregion häufig Grünlandbewirtschaftung und Milchviehhaltung bzw. ackerbauliche Bodennutzung) pflegen, keine Konfliktsituation zur Erholungsfunktion des Freiraums verursachen, stellt sich dies bei Betrieben der Tierintensivhaltung anders dar.

Durch die Auswirkungen von Anlagen zur Tierintensivhaltung in einer Größenordnung, wie sie auch im Rahmen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB möglich sind, können insbesondere Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staubpartikel entstehen. Geruchsbelästigungen sind hierbei als belästigend einzustufen, bilden allerdings auf Grund des geringeren Gesundheitsgefährdungspotenzials eine untergeordnete Rolle.

Über die Auswirkungen von Staubemissionen aus Tierintensivhaltungsanlagen liegen abgesicherte Untersuchungen derzeit nicht vor. Allerdings gibt es durchaus ernstzunehmende Hinweise darauf, dass die qualitative Zusammensetzung derartiger Staubemissionen vor allem bei empfindlichen Personengruppen durchaus problematisch sein kann. Die

einschlägige Literatur spricht neben einer Reihe von Gasen auch von Keimen, Pilzen, Hefen und Viren als Inhaltsstoffe der Stallluft.⁵ Die Bewertung dieser Bestandteile von Staubemissionen aus humantoxikologischer Sicht wird in der Wissenschaft konträr diskutiert.⁶ Eine abschließende Meinungsbildung der Forschung ist derzeit noch nicht erkennbar und daraus abgeleitete und bundesrechtlich fixierte Standards fehlen bislang ebenfalls. Die Gemeinde Wangerland möchte deswegen in der hier vorliegenden Bauleitplanung keinen Bezug auf die Auswirkungen von Staubinhaltsstoffen in humantoxikologischer Hinsicht nehmen, da die Festsetzung eigener Standards nicht sachgerecht wäre. Die Gemeinde sieht dies allerdings nicht als Stellungnahme bezüglich tatsächlicher Gefährdungspotenziale.

Abgesehen von den gesundheitsschädlichen Auswirkungen der einzelnen Staubbestandteile ist in jedem Fall die quantitative Betrachtung von Staubemissionen üblicher Stand bei der Genehmigungspraxis von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG. Die Menge von Staubpartikeln in der Atemluft wird auch zum Schutz der Bevölkerung durch Schwellenwerte geregelt. Ebenso wichtig erscheint in dieser Hinsicht der Schutz von Personen, die aufgrund vorhandener Vorschädigungen im Bereich der Atemorgane einen Erholungsaufenthalt in der Gemeinde Wangerland durchführen. Da diese Kurgäste auch den Freiraum mit den dazugehörigen Fuß- und Radwegeverbindungen um die staatlich anerkannten Kurorte nutzen und dies aus Sicht der Tourismuswirtschaft auch wünschenswert und erforderlich ist, ist es städtebauliches Ziel der Gemeinde, die Staubbelastungen im planungsrechtlichen Außenbereich in quantitativer Hinsicht zu reglementieren.

Im Fall der vorliegenden 72. FNP-Änderung geht es hauptsächlich um Gefährdungen, die entstehen können, wenn Kur- und Feriengäste im Plangebiet auf Emissionen von (landwirtschaftlichen) Betrieben stoßen. Der Wunsch nach ungestörter Erholung in der freien Landschaft steht damit im Gegensatz zu den potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten privilegierter Betriebe, die - wie eingangs erläutert - in ihrem Emissionsverhalten auf planungsrechtlich nicht gesicherte Erholungsbereiche keine Rücksicht nehmen müssen. Feriengäste, die das Plangebiet für Erholung in der freien Landschaft (Spazieren, Radfahren, Wasserwandern und sonstige Aktivitäten) nutzen, halten sich teilweise über einen längeren Zeitraum im Freiraum auf. Insbesondere bei Kurgästen, die einen Aufenthalt zur Regeneration bei Atemwegserkrankungen vornehmen, können dadurch Zweifel an der tatsächlichen Luftqualität in den Kurorten bzw. ihrem Umfeld entstehen. Allein die Befürchtung von Feriengästen, sich durch einen Aufenthalt in der Gemeinde Wangerland

⁵ vgl. Hartung, J.: Luftgetragene Emissionen der Tierhaltung, In: Akkermann, R.; Behrends, H.-B.; Ehrnsberger, R. (Hrsg.): Allergie und Umwelt, Cloppenburg 1992, S. 85 - 104

⁶ vgl. dazu auch Altmann, J.; Altmann-Brewe, J.: Arbeitsbuch Intensive Tierhaltung, Umwelt- und Gesundheitsgefahren vor allem durch Schimmelpilze und Pilzgifte, O.O., O.J.

Gesundheitsgefährdungen auszusetzen, kann zu einer Verlagerung des Urlaubsortes führen - mit erheblichen Konsequenzen für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Wangerland. Diese Gefährdung einer der wichtigsten Erwerbsgrundlagen in der Gemeinde gilt es durch eine sachgerechte Beordnung des Konfliktes zwischen den Erweiterungsmöglichkeiten privilegierter Betriebe und den Kur- und Erholungsbedürfnissen der Feriengäste zu vermeiden.

Besonders der östliche Küstenstreifen im Gebiet der Gemeinde Wangerland mit den staatlich anerkannten Kurorten Hooksiel, Horumersiel-Schillig und Minsen-Förrien mit dem Löwenanteil der Gästeübernachtungen ist den geschilderten Beeinträchtigungen gegenüber anfällig.

Diese Ortschaften und ihre Umgebung bedürfen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Fremdenverkehr und für Kur und Erholung eines besonderen Schutzes. Die natürlichen „Heilmittel“ Meer und Klima sind wesentlicher Bestandteil der Erholungsfunktion. Ein besonderer Schwerpunkt des Kurangebotes liegt im Bereich des therapeutisch anwendbaren Klimas. „Die besondere Lage des Wangerlandes als Halbinsel im Wattenmeer schafft ein inselartiges Reizklima, das für Erholung, vor allem für die Prävention und Rehabilitation, besonders gut geeignet ist. Das reizmäßige Wattklima ist für Kinder und ältere Menschen i. d. R. verträglicher als das Strandklima der Inseln. Es zeichnet sich durch einen besonders hohen Anteil an maritimen Aerosolen (Salz, Jod) aus.“⁷ Die im Küstenbereich fast ständig wehenden Winde sorgen für frische Meeresluftmassen, die besonders für die Erholung von großer Bedeutung sind⁸. „Auf Grund der Vielfalt des Bioklimas im Jahresgang sind während des gesamten Jahres Möglichkeiten zu einer therapeutischen Nutzung des Klimas gegeben.“⁹ Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die klimatischen und bioklimatischen Verhältnisse als günstig bis sehr günstig zu bewerten sind. Ein Grund hierfür ist auch, dass sich Massentierhaltungsanlagen in den untersuchten Bereichen „erfreulicherweise“ nicht befinden¹⁰. Hieraus kann abgeleitet werden, dass solche Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen können und somit negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und insbesondere auf die heilklimatischen Bedingungen mit sich bringen. Dieses hervorragende Klima ist eine wesentliche Basis für die Kur- und Heilangebote in der Gemeinde Wangerland. Besonders Personengruppen, die zwecks gesundheitlicher Regeneration der Atemwege ins Wangerland reisen, legen Wert auf das anerkannte Heilklima.

⁷ vgl. Luft, H.: Fremdenverkehr im Wangerland, Limburgerhof 1998, S. 9

⁸ vgl. Deutscher Wetterdienst: Amtliches Gutachten –Klimabeurteilung für Hooksiel, Landkreis Friesland, zur Anerkennung als Nordseebad-, 2005, S. 10

⁹ Deutscher Wetterdienst: Amtliches Gutachten –Klimabeurteilung für Hooksiel, Landkreis Friesland, zur Anerkennung als Nordseebad-, 2005, S. 22

¹⁰ ebenda, S. 6

Beim Planungsraum der 72. FNP-Änderung handelt es sich also um den bedeutendsten Freiraum im gesamten Gemeindegebiet. Aufgrund dieser Sichtweise ist ihm ein besonderer Schutzanspruch zu unterstellen. Diesem gilt es, auch in Hinsicht auf potenzielle Beeinträchtigungen, Rechnung zu tragen. Hinzu kommt, dass aufgrund der gestiegenen Konkurrenz der einzelnen Erholungsgemeinden durchaus auch wirtschaftliche Aspekte geltend gemacht werden können, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft der staatlich anerkannten Kur- und Badeorte eine beeinträchtigende Nutzung verfestigt. Hinzuweisen ist besonders auf die Tatsache, dass die Gemeinde Wangerland zu einem nicht unerheblichen Teil vom Tourismus und der Fremdenverkehrswirtschaft lebt. Nach den Angaben von dwif - Consulting GmbH¹¹ entstehen im Wangerland durch den Tourismus und Fremdenverkehr jährliche Einnahmen von ca. 104 Mio. €. Dies ist Beleg dafür, dass ein bedeutender Teil der Wirtschaftskraft direkt oder indirekt mit dem Fremdenverkehr verbunden ist.

1.2 Planungsziel

Wie bereits angedeutet, besteht das Planungsziel in einer Beordnung des potenziellen Konflikts zwischen emittierenden Betrieben (bzw. deren grundsätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten) und der Erholungsfunktion des Plangebietes. Dabei ist ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen der Erholungssuchenden und denen der Betriebe sicherzustellen. Diesen Interessensausgleich möchte die Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erzielen. Aufgrund des Charakters der Flächennutzungsplanung als vorbereitendes Bodennutzungskonzept für das Gemeindegebiet kann eine abschließende Regelung nicht getroffen werden. Die Prüfung des Einzelfalls, beispielsweise bei Einreichung eines konkreten Bauantrags für die Erweiterung oder Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs, ist im bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Allerdings möchte die Gemeinde Wangerland eine präzise Formulierung der öffentlichen Belange vornehmen, die einem (privilegierten) Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Einzelfall entgegenstehen können.

Dabei reicht es in Hinsicht auf die Detailschärfe der Aussagen des Flächennutzungsplans nach Ansicht der Gemeinde aus, ausschließlich eine Darstellung der fremdenverkehrlich intensiv genutzten Zone vorzunehmen. Wichtiger erscheinen Aussagen zu dem zukünftig im Plangebiet angestrebten Maß an Staubbelastung. Ohne derartige Richtwerte würde das gesamte Problem auf die Ebene der Bauantragsbearbeitung verlagert, auf der im konkreten Einzelfall die Tatsache geprüft werden muss, ob einem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Diese Überprüfung kann nur dann sachgerecht und hinsichtlich

¹¹ vgl. dwif Consulting GmbH: Zukunftskonzept für den Tourismus in der Gemeinde Wangerland, München, Dezember 2003, S. 73

der Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in korrekter Weise vorgenommen werden, wenn die Gemeinde in den erforderlichen Bereichen, d.h. für die unmittelbar an die Ortschaften angrenzenden Bereiche konkrete Standards benennt, die den städtebaulich erwünschten Zustand im Plangebiet beschreiben. Dieser Detaillierungsgrad ist aus Sicht der Gemeinde Wangerland auch vertretbar und sogar erforderlich, wenn die Anwendbarkeit der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden soll.

Neben der Beregelung des dargelegten Bodennutzungskonfliktes ist auch die Sicherung eines längerfristigen Entwicklungsspielraumes für die Erweiterung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte bzw. für die Ansiedlung zusätzlicher, touristischer Einrichtungen ein wesentliches Planungsziel. Die Gemeinde Wangerland möchte durch einen frühzeitigen Ausgleich der Interessen eine Situation vermeiden, dass aufgrund erheblicher Emissionsraten von Tierintensivhaltungsbetrieben im Außenbereich ein organisches Wachstum der Ortschaften nicht mehr möglich ist. Dieser Zustand ist in einigen Gemeinden des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems annähernd erreicht. Bei den erwähnten Entwicklungsabsichten handelt es sich nicht um konkrete Vorhaben, sondern um potenzielle Siedlungsentwicklungen, die in einem langfristigen Zeitraum aktuell werden können. Um spätere Investitions- und Bauvorhaben überhaupt erst möglich werden zu lassen, scheint gerade im Umfeld der staatlich anerkannten Kurorte im Plangebiet eine frühzeitige Verdeutlichung der künftigen Entwicklungsabsichten geraten.

Einer zukünftigen Entwicklung und Ausdehnung (landwirtschaftlicher) Betriebe kann und soll in der Gemeinde unabhängig von der im folgenden beschriebenen Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen werden. Bei der zu entwickelnden Methodik geht es lediglich um ein vorsorgendes Koordinationsinstrumentarium zur Umsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Es handelt sich nicht um eine "Verhinderungsplanung". Ziel seitens der Gemeinde ist es nicht, generell Tierhaltungsanlagen bzw. andere emittierende Anlagen auszuschließen.

1.3 Räumliche Schwerpunkte der touristischen Nutzung in der Gemeinde Wangerland

Die Schwerpunktzone der fremdenverkehrlichen Nutzung in der Gemeinde Wangerland befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebiets. Es handelt sich dabei um einen Küstenstreifen (Breite ca. 4 km - 5 km) zwischen der südlichen Gemeindegrenze und einer Linie ca. 1 Kilometer westlich der Ortschaft Minsen. Eingebettet in das Plangebiet liegen die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte Hooksiel (Küstenbadeort), Horumersiel-Schillig (Nordseeheilbad) und Minsen-Förrien (Küstenbadeort). Gemeinsam verzeichnen die genannten Ortschaften knapp 99 % aller Übernachtungen von Kur- und Feriengästen in der Gemeinde Wangerland.

Tabelle 1: Räumliche Verteilung der Gästeübernachtungen in der Gemeinde Wangerland im Jahre 2006¹²

Ortschaft	Übernachtungen absolut	Übernachtungen in Prozent
Horumersiel-Schillig	1.202.072	66,5 %
Hooksiel	533.091	29,5 %
Minsen-Förrien	52.096	2,9 %
Übriges Wangerland	19.353	1,1 %

Aus der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass ein deutlicher Schwerpunkt der Übernachtungen in den Ortschaften Horumersiel-Schillig und Hooksiel zu verzeichnen ist.

In der Fremdenverkehrszone befinden sich weiterhin die Campingzonen, Strandbereiche und Naherholungszonen im Umfeld der genannten Ortschaften. Zusätzlich ist als weiterer touristischer Schwerpunkt die Achse der Landesstraße 810 (bzw. als deren nördliche Verlängerung die Kreisstraße 87) zu benennen. In ihrem Umfeld befinden sich mehrere Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“ im Gebiet der Gemeinde Wangerland.

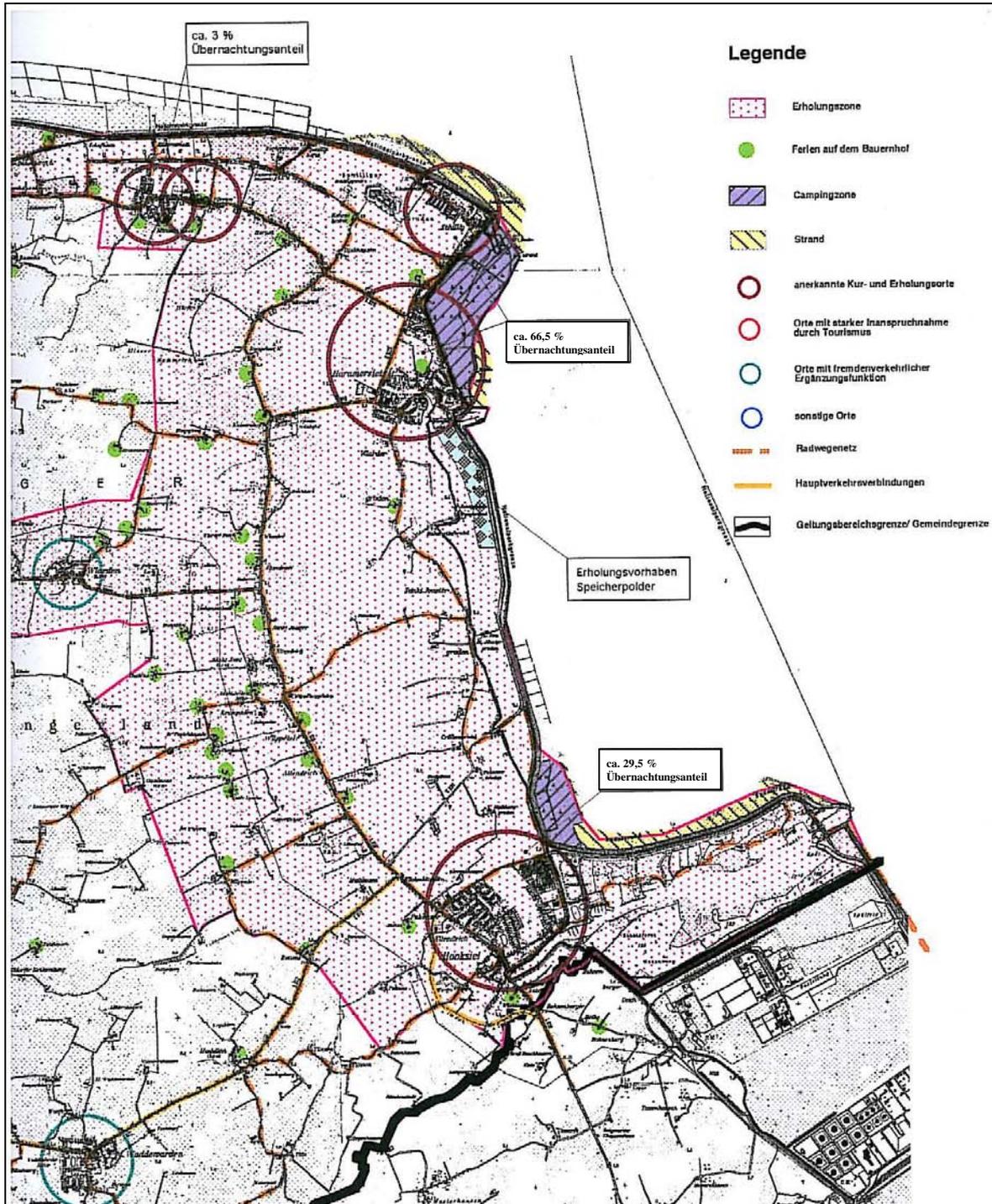
Schon heute ist eine starke Frequentierung dieser Zone durch den Fremdenverkehr zu erkennen. Dies wird auch durch eine Ausweisung im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen belegt, das große Teile des Plangebiets als potenzielles Vorsorgegebiet für die Erholung darstellt.¹³

Dabei ist eine intensive touristische Nutzung nicht nur im unmittelbaren Umfeld der Küstenbadeorte zu verzeichnen. Vielmehr ist in der Gemeinde Wangerland eine Verbindung zwischen den touristischen Hauptorten Horumersiel - Schillig bzw. Minsen-Förrien und Hooksiel festzustellen, die parallel zur Küste verläuft. Hier befinden sich ergänzende Freiraum- und Infrastrukturnutzungen für den Fremdenverkehr. Die starke Verflechtung ist vor allem zwischen dem staatlich anerkannten Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig und dem touristisch stark frequentierten Hooksiel festzustellen.

¹² vgl. Wangerland Touristik GmbH, Gästebuch im Ferienland Wangerland mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig, mit den Nordseeküstenbadeorten Hooksiel, Minsen-Förrien und dem Erholungsort Hohenkirchen, Statistik 2006

¹³ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 / 1998 / 2002, in Kraft getreten am 10.12.2002, Teil II, Beikarte 5, Ziel C 3.8

Karte 1: Fremdenverkehrliche Nutzungen im Bereich des Plangebiets, ohne Maßstab



Hier wird auch der Freiraum als “Heilmittel” für die Kuranwendungen genutzt (Spazierwege, Fahrradwege, Wasserflächen, Wasserwanderwege, Gastronomie, Reiterhöfe, geplante touristische Vorhaben). Zwischen den beiden Siedlungsschwerpunkten und Aktionsbereichen Hooksiel und Horumersiel - Schillig bildet sich eine verbindende Achse aus, die verstärkt durch den Fremdenverkehr in Anspruch genommen wird. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Radwegeverbindungen, alte Deichlinien und Wanderwege, wie z. B. der Störtebeker Wanderweg sowie der Wasserwanderweg Crildumer Tief, die von den Erholungssuchenden auch in einem längeren Zeitraum mit erhöhter Aufenthaltsdauer genutzt werden.

Nach Auffassung der Gemeinde zählt auch der Bereich beidseitig der L 810 zum Fremdenverkehrlichen Schwerpunktbereich. Die Landesstraße ist die Hauptzufahrtsstraße für anreisende Touristen. Diese Verbindungsachse wird beidseitig durch weitere fremdenverkehrliche Funktionen ergänzt. Hier hat bereits eine verstärkte Inanspruchnahme durch Ferienwohnungen, Reitsport, Gastronomie, Ausflugsziele, etc. stattgefunden bzw. zeichnet sich ab. Zusätzlich ist auch ein sehr hoher Anteil an Betrieben mit “Urlaub auf den Bauernhof” festzustellen. Von den ca. 89 Betrieben im Gemeindegebiet ist nach Auskunft der Wangerland Touristik GmbH ein großer Anteil in direkter Nachbarschaft zur Küste zwischen Horumersiel und Hooksiel ansässig.

Auch im westlichen Hinterland der L 810 liegen Anziehungspunkte von besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr. Es sind hier insbesondere zu nennen:

- Burg Fischhausen,
- Historisches Wurtendorf Wüppels,
- kulturhistorische Stätte Oldeborg,
- Kirchen in Wüppels und St. Joost,
- Cafe Stumpenser Mühle
- Anglersee an der Stumpenser Mühle.

Im Zusammenhang mit der Rad- und Wanderwegplanung ist mehreren Verbindungen eine besondere Bedeutung zuzuordnen:

- K 331 bzw. Deichweg,
- Verbindung Horumersiel Wiardergroden - St. Joostergroden - Crildumersiel,
- Verbindung Fischhausen - Wüppels (Wüppelser Straße, Bottenser Weg) - Had-dien - Waddewarden,

- Verbindung von St. Joostergroden (Feineburger Weg) über Gammens (Krummhörner Weg) - Uthausen - Oldorf,
- Fahrradweg entlang der L 810

Diese Wegeverbindungen zeichnen sich durch die Verbindungsfunktion zwischen den Kur- und Erholungsorten in Nord - Süd - Richtung und in das westliche Binnenland (Erholungsraum "Alte Marsch") aus. Hinsichtlich seiner Bedeutung für den Fremdenverkehr sollten möglichst keine weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere im Gebiet um die L 810 sowie im Bereich östlich davon, mehr erfolgen. Diese Notwendigkeit besteht um so mehr, als dass die Gemeinde Wangerland auch weiterhin auf einen Ausbau der Kur- und Fremdenverkehrswirtschaft setzt und dabei zur Entlastung des stark frequentierten Küstenraumes verstärkt das Angebot an entsprechenden Infrastruktureinrichtungen im Binnenbereich ausbauen wird.

Die Gemeinde Wangerland verfolgt neben einer Sicherung des Erholungsraums somit auch das städtebauliche Ziel, touristische Nutzungen in der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone in Zukunft verstärkt zu entwickeln. Hierbei bildet sich aufgrund der zwei wesentlichen Aktions- und Infrastrukturzentren Hooksiel und Horumersiel - Schillig sowie der bestehenden Verflechtungsbeziehungen (Wegeverbindungen) zwangsläufig eine axiale Verbindungszone zwischen den Entwicklungspolen aus. Innerhalb dieser Zone sind bereits konkrete touristische Vorhaben geplant, so dass der in den letzten Jahren festgestellte Expansionsdrang in diesem Bereich anhalten wird. Mit dieser Zielsetzung ist es sinnvoll, nicht nur die bisherigen touristischen Nutzungen und die Wegeverbindungen als Status quo zu schützen, sondern auch die künftigen Nutzungen, die sich in der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone entwickeln sollen.

1.4 Einleitungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 17.12.2002 die Einleitung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel – Hooksiel“ beschlossen. Mit dem Beschluss zur Fortführung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wangerland am 21.03.2006 seine Planungsabsicht weiterhin bestätigt. Nach der Durchführung der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat sich die Gemeinde Wangerland auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen dazu entschlossen, die Planinhalte erneut zu überarbeiten. Die Gemeinde Wangerland hat auch hier die Fortführung der Planung unter den bereits festgelegten grundsätzlichen Zielen der vorangegangenen Planungen bekräftigt.

1.5 Plangebiet

Die Ausmaße des Plangebiets sind identisch mit dem Geltungsbereich der 52. Flächenutzungsplanänderung; sie ergeben sich aus den der Gemeinde bekannten intensiven Nutzungen des Freiraums. Da die Bedeutung einzelner Bereiche für Fremdenverkehr und Tourismus innerhalb des Plangebiets unterschiedlich stark differenziert ist, muss die Schutzwürdigkeit des Raums auch unterschiedlich eingestuft werden. Ausführungen hierzu werden in Kapitel 4.2 gemacht. Die Abgrenzung des Planungsraums insgesamt soll aber bereits im folgenden kurz umrissen werden.

Um die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte Hooksiel und Horumersiel-Schillig wird ein Bereich von ca. 1,2 km Ausdehnung als Naherholungsraum und Entwicklungszone für touristische Nutzungen vorgesehen. Der Freiraum zwischen den Erholungsorten ist ebenfalls als Erholungsbereich anzusehen und soll durch die vorliegende Planung gesichert werden. Ein weiterer Schwerpunkt der derzeitigen Nutzung und auch der beabsichtigten Entwicklung befindet sich entlang der Landesstraße 810. Westlich der Achse der L 810 / K 87 wird ein Bereich in einer Entfernung zwischen 1,5 und 2 km in das Plangebiet integriert, da nach Ansicht der Gemeinde Wangerland der Bereich von erholungssuchenden Feriengästen ebenfalls noch intensiv genutzt wird. Unterschiede im Abstand der Plangebietsgrenze zu den Ortsrändern bzw. zur L 810 / K 87 lassen sich im Einzelfall aus der Tatsache erklären, dass Ausflugsziele wie die Dörfer Pakens oder Wüppels einschließlich einer gewissen Pufferzone in das Plangebiet integriert wurden.

Das Plangebiet umfasst nahezu ausschließlich Teile des Gemeindegebiets, die als bauplanungsrechtlicher Außenbereich zu gelten haben. Eine Ausnahme stellt der Bebauungsplan Nr. III/26 „Hooksiel – Bakenstraat“ dar, der mit seinen Festsetzungen allgemeiner Wohngebiete am Rande des baulichen Zusammenhangs der Ortslage Hooksiel zwi-

schenzeitlich Rechtskraft erlangte. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und die Bereiche, in denen verbindliche Bauleitpläne im Sinne des § 30 BauGB existieren, sind nicht im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten. Der Hintergrund dieser Abgrenzung des Plangebiets ist darin zu sehen, dass durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die Konfliktsituation zwischen Erholungsnutzung und den Staubemissionen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe geregelt werden sollen. Während im planungsrechtlichen Innenbereich den Baugebieten aufgrund ihrer jeweiligen Nutzungszusammensetzung und Eigenart ohnehin ein Schutzanspruch zugesprochen wird, ist die Situation im Außenbereich anders. Die Gemeinde muss hier einen aus ihrer Sicht erforderlichen Schutzanspruch erst noch formulieren. Bei der Bearbeitung von Bauanträgen für Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes richtet sich die Genehmigung allerdings nach den §§ 30 bzw. 34 BauGB. Damit sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht von Belang. Ein städtebauliches Erfordernis, die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans auf die bebauten Ortsteile auszudehnen, besteht somit nicht.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat eine Gemeinde einen Bauleitplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieser Tatbestand trifft aus den oben angeführten Gründen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht zu. Die Gemeinde Wangerland übt durch die beschriebene Eingrenzung des Plangebietes die vom Gesetzgeber geforderte planerische Zurückhaltung aus.

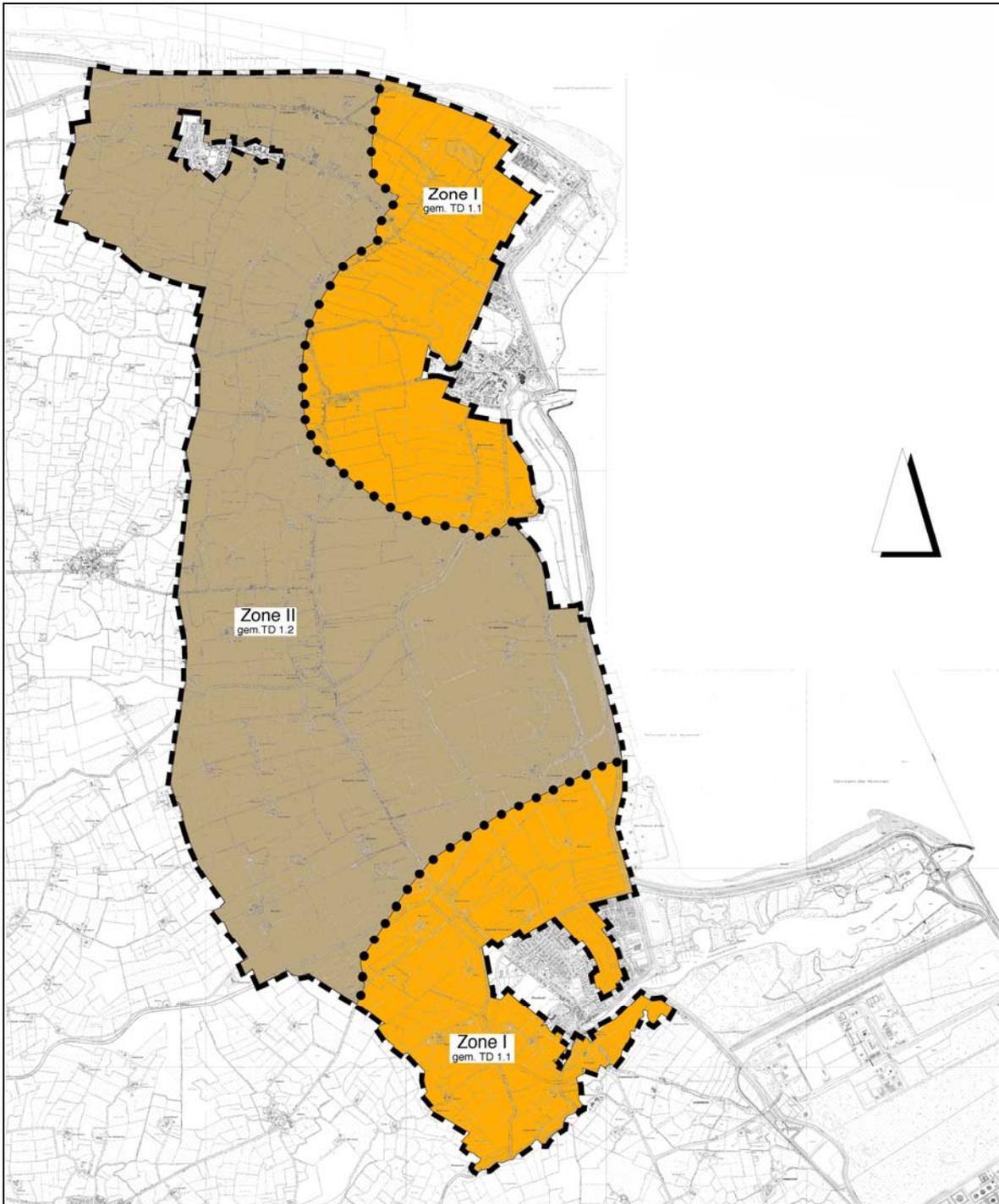
Weiterhin sind Außendeichs gelegene Flächen, die im wirksamen FNP der Gemeinde Wangerland teilweise auch als Campingplatz bzw. Strandbereiche dargestellt sind, ebenfalls nicht Bestandteil des Plangebietes. Auch die Bereiche nördlich und südlich des Hooksmeeres bedürfen nach Ansicht der Gemeinde keines weitergehenden Schutzes. Hier sind im wirksamen FNP flächendeckend Darstellungen vorhanden (bspw. Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung bzw. Hafen und freizeitorientierte Nutzung). Auf diesen Flächen ist nach dem derzeitigen planungsrechtlichen Stand nicht zu befürchten, dass Genehmigungen für erheblich emittierende Nutzungen gemäß § 35 BauGB erteilt werden können. Eine Einbeziehung dieser Bereiche in den Geltungsbereich der 72. FNP-Änderung ist daher ebenso wenig erforderlich und sachgerecht wie im Falle der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die konkrete Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus den Darstellungen der Planzeichnung zur 72. FNP-Änderung. Obwohl die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf sind, wurde der Verlauf der Grenzen im Einzelfall den Darstellungen

der Flurstücksgrenzen der Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf 1 : 10.000 bzw. 1 : 25.000) angepasst, um die Anwendbarkeit der Planung in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erleichtern.

In der Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone befinden sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile insgesamt neun rechtskräftige Bebauungspläne mit zum Teil sehr kleinen Geltungsbereichen. Diese Bereiche gehören ebenfalls nicht zum Plangebiet der 72. FNP-Änderung. Es handelt sich dabei um folgende Bebauungspläne der Gemeinde Wangerland, die vornehmlich zu Einzelvorhaben im ehemaligen Außenbereich aufgestellt wurden: Bebauungsplan II / 5; Bebauungsplan II / 10 (südlicher Teilbereich); Bebauungsplan II / 12; Bebauungsplan II / 13; Bebauungsplan III / 8a; Bebauungsplan III / 10; Bebauungsplan III / 21; Bebauungsplan III / 24 und Bebauungsplan IV / 4.

Karte 2: Darstellung des Plangebiets der 72. FNP-Änderung, ohne Maßstab



2 Planungsrechtliche Grundlagen für eine fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

2.1 Möglichkeiten der Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Im Frühjahr 1998 wurde bei der damaligen Bezirksregierung Weser - Ems eine Arbeitsgruppe „Tierhaltungsanlagen und Bauleitplanung“ eingerichtet. In diesem Gremium sollten die Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen erörtert werden. Im Frühjahr 1999 wurden entsprechende Empfehlungen veröffentlicht. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine bauplanungsrechtliche Steuerung derartiger Anlagen grundsätzlich möglich ist. Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden im folgenden sehr stark vereinfacht dargestellt.

Landwirtschaftliche Betriebe sind grundsätzlich als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Wie eingangs bereits dargelegt, gilt dies auch für größere Mastanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Andererseits können auch Anlagen, die nicht mehr unter die baurechtliche Definition eines landwirtschaftlichen Betriebes fallen, sondern vielmehr als Gewerbebetriebe zu gelten haben, wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung (insbesondere auch der Immissionswirkungen) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zugelassen werden.

Für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen stehen nach den Empfehlungen der Arbeitsgruppe im wesentlichen drei Alternativen zur Verfügung:

1. Konzentration von gewerblichen Tierhaltungen in speziell dafür eingerichteten Gewerbegebieten

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlaubt mit Hilfe des sogenannten Planvorbehaltes eine Steuerung privilegierter Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB. Diese Möglichkeit besteht für die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe) nicht. Sobald allerdings ein Tierhaltungsbetrieb nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als Gewerbebetrieb einzustufen ist (beispielsweise bei einem fehlenden Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage), besteht die Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Planvorbehalt sieht vor, dass im FNP Konzentrationszonen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB dargestellt werden, die zur Folge haben, dass einem Bauantrag für ein derartiges Vorhaben außerhalb der Konzentrationszone dieser Sachverhalt als entgegenstehender öffentlicher Belang vorgehalten werden kann.

2. Darstellung von Bauflächen für die Sicherung zukünftiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Darstellung von Bauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum. Die Darstellung ist geeignet, insbesondere die Neuansiedlung und Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu beschränken. Der Vorteil im Vergleich zur Variante 1 besteht v. a. darin, dass auch Betriebe, die als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von § 201 BauGB einzuordnen sind, gesteuert werden können. Bei Bauanträgen privilegierter Vorhaben sind demnach deren Auswirkungen zu prüfen. Sofern die Immissionen die dargestellten Bauflächen berühren und deren Schutzanspruch gefährden, liegen ebenfalls öffentliche Belange vor, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können.

3. Darstellung von Gebieten für Tourismus und Erholung und Begrenzung des Störpotenzials

Durch die Darstellung von Erholungs- und Freizeitzone, die im Gemeindegebiet insbesondere von Feriengästen und Einheimischen intensiv genutzt werden, ist es ebenfalls möglich, öffentliche Belange zu formulieren, die einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen können. Dabei ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Nachweis zu führen, dass die Erholungszone auch unter Würdigung der Belange der privilegierten Vorhaben von einer derartigen Bedeutung ist, dass eine Steuerung des Emissionsverhaltens der Betriebe vertreten werden kann.

Bezogen auf die konkrete Situation im Plangebiet kam bereits im Rahmen der Aufstellung der 52. FNP-Änderung eine Betrachtung der drei erwähnten Alternativen zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Alternative 3 angewandt werden kann. In Alternative 1 wurde der Nachteil gesehen, dass ausschließlich gewerbliche Tierhaltungsbetriebe gesteuert werden können. Wie bereits erwähnt, bestand und besteht aufgrund der Flächengröße der Hofstellen im Plangebiet allerdings die Möglichkeit, dass sehr große Betriebe mit erheblichen Emissionen entstehen können, die baurechtlich noch als landwirtschaftliche Betriebe einzustufen wären. Daher sicherte die Steuerungsalternative 1 das Planungsziel nicht in ausreichendem Maß. Die Variante 2 erforderte eine planerische Steuerung mittels Bauflächendarstellungen. Die Gemeinde Wangerland sah und sieht nicht das städtebauliche Erfordernis, im Planungsgebiet flächendeckend Bauflächendarstellungen für zukünftige Baugebiete vorzunehmen, da selbst bei langfristiger Betrachtungsweise und optimistischer Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung Flächen in einer derartigen Größe nicht benötigt werden und somit auch städtebaulich nicht begründbar sind.

Im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung greift die Gemeinde Wangerland vielmehr auf die Variante 3 zurück, wobei insbesondere die Begrenzung der gesundheits-

gefährdenden Staubimmissionen der emittierenden Betriebe eine Rolle spielt. Eine solche Regelung wurde bereits in der 52. Flächennutzungsplanänderung getroffen.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die damals definierten Standards zu Staubimmissionen und Geruchsmissionen überprüft. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit verändert, so dass eine Beregelung der Geruchsmissionen aus heutiger Sicht und durch die Zielsetzung der Gemeinde nicht erforderlich erscheint. Die Regelungen zu den Staubimmissionen werden an die aktuellen Regelungen der TA-Luft und der Bundesimmissionsschutzverordnung angepasst. Das Ziel, den Tourismus zu fördern sowie der Landwirtschaft Entwicklungsspielräume einzuräumen bleibt weiterhin Kern der Planung.

Die textlichen Darstellungen der 52. Flächennutzungsplanänderung mit den niedergelegten Immissionsgrenzwerten werden nunmehr auf der Basis der aktuellen Regelwerke modifiziert, ohne dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verändert wird (siehe Kapitel 1.2 sowie 4.2).

2.2 Planungsrechtliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Durch die vorliegende FNP-Änderung verdeutlicht die Gemeinde Wangerland die städtebauliche Entwicklungsabsicht im Plangebiet und damit die beabsichtigte Art der Bodennutzung. In die Darstellung dieser beabsichtigten Bodennutzung fließen insbesondere die Absichten der Gemeinde Wangerland bezüglich der räumlichen Entwicklung touristischer Nutzungen im Gemeindegebiet ein. Diese zukunftsgerichtete Entwicklungsperspektive diente bereits als Grundlage für die im Rahmen der 52. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen, die den Bodennutzungskonflikt zwischen emittierenden Betrieben und touristischen Nutzungen, wie er eingangs in Kapitel 1.1 ausführlich dargelegt wurde, beregeln sollten. Ziel einer derartigen Darstellung im Flächennutzungsplan war und ist die Abgrenzung einer schutzwürdigen fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone und die Beschreibung des aus Sicht der Gemeinde einzuhaltenden Schutzanspruchs. Mit diesem Schutzanspruch werden für das Plangebiet im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung öffentliche Belange formuliert, die bei der konkreten Zulassung eines Vorhabens herangezogen werden müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig dargelegt, dass die gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft aufgeführten öffentlichen Belange grundsätzlich auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen können. Hierzu gehören auch Darstellungen des Flächennutzungsplanes, wenn diese sachlich und räumlich hinreichend konkret sind. Konkrete standortbezogene Aussagen liegen immer dann vor, wenn der Flächennutzungs-

plan den für das privilegierte Vorhaben vorgesehenen Standort qualifiziert anderweitig verplant hat bzw. Nutzungseinschränkungen vorsieht.

Die Rechtsnatur der vorbereitenden Bauleitplanung ist überwiegend auf eine behördeninterne Wirkung ausgerichtet. Durch den FNP entsteht somit keine direkte Rechtswirkung auf Dritte. Allerdings ist die Rechtskonstruktion der Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB dergestalt, dass bei der Prüfung von Bauanträgen für ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BauGB gewährleistet sein muss, dass diesem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sachverhalte, die möglicherweise als entgegenstehende öffentliche Belange einzustufen sind, werden in einer - nicht abschließenden - Liste in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführt. Die Darstellungen eines wirksamen Flächennutzungsplanes stehen dabei an erster Stelle.

Nach gängiger Rechtsauffassung¹⁴ liegt das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur dann vor, wenn sie **konkret** beeinträchtigt sind. Für die hier zur Erläuterung stehende Flächennutzungsplanänderung bedeutet dies, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans in Hinsicht auf den Grad der Schutzwürdigkeit der geplanten fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone hinreichend bestimmt sein müssen, um die konkrete Beeinträchtigung feststellen zu können. Diese Anforderung steht dem generellen Charakter der vorbereitenden Bauleitplanung gegenüber, die lediglich die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung darstellen soll.

Im Auge zu behalten ist bei der Detailschärfe der Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings auch die Vollziehbarkeit seiner Darstellungen. Im Unterschied zu der überwiegenden Anzahl der in der vorbereitenden Bauleitplanung getroffenen Darstellungen, entfalten die hier zur Erläuterung stehenden Darstellungen zumindest mittelbare Rechtswirkung auf Dritte, nämlich bei der Entscheidung über Bauanträge potenziell emitierender Nutzungen. Bei der Abwägungsentscheidung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zwischen den Belangen des Antragstellers, der eine ggf. privilegierte Nutzung (z.B. als einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienend) realisieren möchte, und dem öffentlichen Interesse am Schutz einer bereits heute intensiv touristisch genutzten Zone des Gemeindegebietes, muss die Baugenehmigungsbehörde bei einer Prüfung in die Lage versetzt werden, eine konkrete Beeinträchtigung öffentlicher Belange feststellen zu können. Dies ist mit einer abstrakten und nicht rechtseindeutigen Formulierung kaum möglich. Dem Planungsziel kann daher ausschließlich die Formulierung eines eindeutigen, messbaren und damit letztlich auch überprüfbaren, Standards entsprechen. Von Seiten der Gemeinde Wangerland sind damit die beabsichtigten Grundzüge der Bodennutzung formuliert und zwar in einer Detailschärfe, die den Vollzug

¹⁴ vgl. Ernst - Zinkahn - Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Loseblattsammlung, Stand 81. Ergänzungslieferung, § 35 Rdnr. 60 f

der Flächennutzungsplanung überhaupt erst möglich macht. Bei einem Verzicht auf die Formulierung konkreter Standards ergäbe sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Notwendigkeit, eine messbare Norm zum bestimmten Schutzgut zu formulieren. Dies kann allerdings nicht Aufgabe des zuständigen Bauordnungsamtes sein, sondern ist vielmehr im Rahmen der Bauleitplanung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Dabei ist jedoch unter Berücksichtigung des vorbereitenden Charakters der Flächennutzungsplanung nicht auf eine Abwägung für den Einzelfall abzustellen. Die Gemeinde Wangerland wird vielmehr einen Standard definieren, den die Baugenehmigungsbehörde bei der Erteilung von Baugenehmigungen im Einzelfall als öffentlichen Belang zu berücksichtigen hat. Die Formulierung einheitlicher Standards im Plangebiet dient auch der Gleichbehandlung von Bauanträgen.

Die Auswahl der Standards darf dabei nicht abstrakt auf einem imaginären Vorsorgeinteresse der Gemeinde beruhen. Das OVG Lüneburg hat dazu in einem Urteil aus dem Jahr 2000 folgenden Grundsatz bezüglich der Formulierung von Schutzstandards zur Beregung des Emissionsverhaltens von Tierhaltungsbetrieben in einem Bebauungsplan formuliert: „Welche Immissionen geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen, kann nicht abstrakt und allgemeingültig bestimmt werden, sondern hängt von der Immissionsempfindlichkeit der Umgebung der Anlage ab. Dementsprechend dürfen die Emissionen insbesondere nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bebauungsplan nicht auf einen Wert begrenzt werden, der unabhängig von der konkreten Eigenart der näheren Umgebung in jedem Fall das Eintreten von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen ausschließt, vielmehr dürfen in einem Bebauungsplan nur die Emissionen untersagt werden, die mit schädlichen Umweltauswirkungen für die konkrete Nutzung verbunden sind“¹⁵.

Im gleichen Urteil wird allerdings die grundsätzliche Möglichkeit zur gebietsbezogenen Steuerung der Immissionssituation durch die Bauleitplanung bestätigt. So „kann die Gemeinde durch ihre Bauleitplanung gebietsbezogen steuern, ob gewisse Nachteile oder Belästigungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG „erheblich“ sind oder nicht. Die Gemeinde kann insbesondere durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung das Immissionschutzniveau festlegen“¹⁶.

Damit besteht unzweifelhaft die grundsätzliche Möglichkeit zur Steuerung emittierender Nutzungen durch die Bauleitplanung. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung braucht nach Ansicht der Gemeinde Wangerland nicht ausschließlich auf die momentan im Plangebiet vorhandene Nutzung abgestellt werden, vielmehr können aufgrund des perspekti-

¹⁵ vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 03.07.2000, AZ: 1 K 1014/00, S. 7

¹⁶ vgl. ebenda S. 6

vischen Charakters der Flächennutzungsplanung auch Entwicklungsziele in der Abwägung Berücksichtigung finden.

Die Auswirkungen der im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen schlagen sich bei der Erteilung von Baugenehmigungen nieder. Die konkrete Entscheidung im Einzelfall ist wiederum eine Abwägungsentscheidung der Baugenehmigungsbehörde. „Nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur Unzulässigkeit von privilegierten Vorhaben. Darin unterscheiden sich die privilegierten von den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist eine „**Abwägung**“ zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang erforderlich, wobei das **Gewicht**, das der Gesetzgeber der Privilegierung im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist“¹⁷.

Das Gewicht der in der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung formulierten Belange übersteigt nach Ansicht der Gemeinde Wangerland in Teilbereichen das uneingeschränkte Erweiterungsinteresse emittierender Betriebe. Diese Auffassung lässt sich letztlich auf die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz zurückführen. Zwar steht die Nutzung des Eigentums dem Verfügungsberechtigten grundsätzlich frei, allerdings können zugunsten des Wohls der Allgemeinheit dem Eigentümer Schranken gesetzt werden. Dem Grundsatz der Sozialgebundenheit des Eigentums nach Art 14 Abs. 2 GG ist zu entnehmen, dass dem Eigentum Bindungen auferlegt werden können. Diese Bindungen müssen allerdings in Hinsicht auf den verfolgten Schutzzweck verhältnismäßig sein.

Wenngleich die konkreten juristischen Auswirkungen dieser Ausführungen erst bei der Erteilung von Baugenehmigungen zum Tragen kommen, sind die geschilderten Überlegungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Betracht zu ziehen und - sofern dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist - in die Abwägung einzustellen.

¹⁷ vgl. Ernst - Zinkahn - Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Loseblattsammlung, Stand 81. Ergänzungslieferung, § 35 Rdnr. 60

3 Planerische Vorgaben

3.1 Landesplanerische Zielvorgaben

Gemäß Landesraumordnungsprogramm¹⁸ befindet sich die Gemeinde Wangerland im ländlichen Raum. Hier sind insbesondere solche Maßnahmen durchzuführen, die eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen.

Die Nutzung der besonderen Standortvorteile für die Wirtschaft beinhaltet im Fall der Gemeinde Wangerland eine besondere Stützung des Fremdenverkehrs, der aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (Klima, Strände, landschaftliche Situation) ein großes Potenzial auch für den Arbeitsmarkt bietet. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters - beides Aspekte die im ländlichen Raum ebenfalls von Bedeutung sind - können gleichsam im Zusammenhang mit der Entwicklung eines nachhaltigen Fremdenverkehrsangebotes gesehen werden.

Auf der Beikarte 2 des Landesraumordnungsprogramms sind große Flächen der Gemeinde Wangerland als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt, dass die Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten ist, dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor der in anderen Formen ausgeübten Landwirtschaft.¹⁹ Das Vorsorgegebiet zeichnet sich im konkreten Fall insbesondere dadurch aus, dass es eine relativ hohe natürliche Ertragsqualität des Bodens hat. Insofern ist Acker- bzw. Grünlandnutzung in diesen Bereichen zu präferieren.

Im Entwurf des LROP 2006, das sich derzeit in der Aufstellung befindet, hat sich die grundlegende Zielsetzung nicht geändert. Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden²⁰.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Planung ist auch das festgelegte Vorsorgegebiet für die Erholung (vgl. Beikarte 5 des Landesraumordnungsprogramms), das wiederum einen Großteil der wangerländischen Ost- und Nordküste erfasst. Gemäß Landesraumordnungsprogramm sind Vorsorgegebiete für die Erholung unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender

¹⁸ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 / 1998 / 2002 / 2007, in Kraft getreten am 10.12.2002

¹⁹ ebenda, Ziel C 3.2.01

²⁰ vgl. Entwurf des LROP für das Land Niedersachsen 2006, Ziel 3.2.1.01, S. 15

und geplanter Nutzungen zu entwickeln und gegebenenfalls um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, dass die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird.²¹ Nach Auffassung der Gemeinde belegen diese Aussagen das Planungserfordernis. Wenn ein Konflikt zwischen zwei divergierenden Nutzungsarten - hier Fremdenverkehr und Landwirtschaft - befürchtet werden muss, liegen die Gründe für die Aufstellung einer Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB vor. Insofern verweist schon das Landesraumordnungsprogramm auf die konfliktmindernde Planung mit geeigneten Instrumentarien. Unter Berücksichtigung der fehlenden Parzellenschärfe wird im Landesraumordnungsprogramm ein Korridor von ca. 2 km bis 4 km parallel zur Küstenlinie als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Diese Ausweisung entspricht der Zielvorstellung einer Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone, die von der Ostküste bis westlich der L 810 bereits intensiv durch den Fremdenverkehr genutzt wird.

Weite Bereiche der wangerländischen Küste bis ins Binnenland hinein sind zudem als potenzielles Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Auch im Entwurf des LROP 2006 sollen Gebiete, die sich auf Grund ihrer „Ungestörtheit oder Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen“, für die Erholungsnutzung erschlossen werden²².

3.2 Regionalplanerische Zielvorgaben

Der Landkreis Friesland verfügt über ein regionales Raumordnungsprogramm (RROP)²³, das die Zielaussagen des Landesraumordnungsprogramms auf der Ebene des Landkreises konkretisiert.

Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stellt das RROP ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft südlich der Ortschaft Minsen-Förrien sowie mehrere Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dar.

Freiwerdende landwirtschaftliche Nutzflächen sind hier entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten in einen wirksamen Biotopverbund einzubeziehen. Zu entwickelnde Verbundelemente im Landkreis Friesland sind insbesondere Feuchtgrünlandflächen, Kleingewässer, Wallhecken, Hecken, Feldgehölze, naturnahe Fließgewässer und Hochmoorgrünländereien.

Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind untereinander durch ein

²¹ ebenda, Ziel C 3.8.04

²² vgl. Entwurf des LROP für das Land Niedersachsen 2006, Ziel 3.2.3.01, S. 17

²³ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland, zuletzt bekannt gemacht am 17.01.2005

System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden. Als Instrumente zur Vernetzung von Vorrang – und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in geeigneten Bereichen sollen insbesondere der Vertragsnaturschutz, die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Schaffung von Kompensationsflächenpools dienen.

Gebiete und Landschaftsteile, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, werden im RROP zeichnerisch als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Gleiches gilt für Gebiete, die auf Grund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Sie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und soweit erforderlich, durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern. Sie sind zu pflegen und zu entwickeln.²⁴

Die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zusammengefassten Kategorien zeichnen sich durch ihren Status als naturschutzwürdige Bereiche mit dem Entwicklungsziel Naturschutz aus, für die eine abschließende Abwägung erfolgt ist. Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Qualitäten bzw. um das Entwicklungsziel sicherstellen zu können, sind entsprechend der Definition von Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten nur dann zulässig, wenn sie mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung vereinbar sind. Das Gebiet südlich von Minsen-Förrien wird auf Grund einer hohen Wertigkeit als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Sicherung der Schutzfunktion wird über den Vertragsnaturschutz und die Ausweisung als LSG angestrebt. Im Einklang mit den Schutzziele wird eine überlagernde Zuweisung als Vorsorgegebiet für landschaftsgebundene Erholung aufgrund der besonderen Wertigkeit für die Erholung festgelegt.

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden die Bereiche dargestellt, die entsprechend den landesweiten Vorgaben und des Landschaftsrahmenplans (LRP) Friesland als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft in Betracht kommen. Sie sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen um die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Vorsorgebestimmung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Für die Gebiete westlich von Horumersiel-Schillig ist eine Darstellung als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Die Sicherung der Schutzfunktion soll über den Vertragsnaturschutz erwirkt werden. Auf Grund der besonderen Wertigkeit des Raumes für den Fremdenverkehr, erfolgt eine überlagernde Darstellung als Vorranggebiet für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung. Zur Reduzierung des Nutzungs-

²⁴ ebenda, Ziel D 2.1.02 bzw. Ziel D 2.1.09, S. 69 ff.

konfliktes erfolgte eine Orientierung an den Abgrenzungen der prädikatisierten Erholungsorte. Die Schutz- und Erhaltungsziele gelten weiterhin und insbesondere bauliche Maßnahmen müssen mit dem Schutzziel vereinbar sein.

Die zeichnerisch dargestellte Überlagerung mit Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft auf Grund ihrer besonderen Funktion und Vorsorge- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dokumentiert, dass die Schutz- und Entwicklungsziele in den Vorranggebieten größtenteils nur über eine raumordnerisch erwünschte landwirtschaftliche Nutzung, die die Ansprüche von grünlandgebundenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften berücksichtigt, zu erzielen sind. Dies gilt insbesondere in Vorranggebieten für Natur und Landschaft.²⁵

Erholung

Vom Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung ausgenommen sind die Ortslagen Hooksiel und Horumersiel-Schillig, die das RROP als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr darstellt. Ihnen westlich zugeordnet sind die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte Hooksmeer in Hooksiel und das Strandgelände Schillig, die ihrerseits ebenfalls vom Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ausgenommen sind. In direkter räumlicher Nähe dazu finden sich jedoch innerhalb des Geltungsbereichs sowohl Darstellungen von Vorranggebieten für ruhige Erholung als auch ausgedehntere Vorsorgegebiete für Erholung.

Dazu formuliert der Landkreis Friesland im RROP, dass die vorhandenen natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholungsnutzung durch eine bewusste, die Freizeiteignung berücksichtigende Umweltgestaltung zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Gleiches gilt für die zukunftsorientierte Entwicklung der Freizeit- und Sportangebote. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf Grund der herausragenden Bedeutung des Tourismus mit den Belangen der Erholung abzustimmen.

In Vorranggebieten für ruhige Erholung sollen insbesondere touristische und Naherholungsangebote entwickelt werden, die dem Erleben von Natur und Landschaft dienen.²⁶

Vorranggebiete für "ruhige Erholung in Natur und Landschaft" sind Gebiete, die auf Grund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Synergieeffekte können durch eine Nutzung von Schutzgebieten durch Erholungssuchende aus Gründen der Umweltbildung und der Akzeptanz auch im Sinne des Naturschutzes und der Naturerhaltung sinnvoll

²⁵ ebenda, Begründung zu Ziel D 2.1.08 und D 2.1.10, S. 77 ff.

²⁶ ebenda, Ziel D 3.8.04, S. 253 ff.

entstehen. Die Vereinbarkeit der ruhigen Erholungsnutzung mit dem Naturschutz ist in allen vorgeschlagenen Gebieten möglich. Die Errichtung von Erholungsinfrastruktur soll auf Erschließungswege, Schutzhütten, Rastplätze, Info-Tafeln etc. beschränkt werden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im RROP verpflichtet die Gemeinden, störende Nutzungen aus diesen Bereichen fernzuhalten. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete können auch private eigengenutzte Erholungseinrichtungen (Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc.) aus den betreffenden Gebieten ausgeschlossen werden. In Randlage sollen diesen Bereichen Parkplätze zugeordnet werden, um die Belastungen durch Verkehrslärm zu reduzieren.

Im RROP werden Teilbereiche der im Landschaftsrahmenplan Friesland dargestellten Bereiche mit „sehr großer Bedeutung für das Landschaftsbild“ als Vorranggebiete für die ruhige Erholung festgesetzt. Im Überlagerungsfall mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft wurden die Bereiche als Vorsorgegebiete für Erholung herabgestuft. In überlagerten Vorsorge- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung sollte die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes in erster Linie auf qualitative Verbesserungen der bestehenden Infrastruktur sowie Maßnahmen der Besucherlenkung abzielen. Ziel ist die naturbezogene Erholung und das Erleben von Natur und Landschaft sowie die Umweltbildung durch verbesserte Informationen. Im Bereich der Vogelschutzgebiete im Wangerland wurde eine kleinteilige Lösung zwischen Vorranggebieten für ruhige Erholung und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft herbeigeführt. Die Verträglichkeit von ruhiger Erholungsnutzung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes kann durch Routenlenkung deutlich erhöht werden. Mit einem für die Siedlungsentwicklung notwendigen Puffer wird um den Ort Horumersiel-Schillig ein Vorranggebiet für ruhige Erholung gelegt, da hier der Schwerpunkt auf Langzeiterholung, Gesundheits- und Kurwesen liegt. Dies stellt eine Willensbekundung dar, dem Fremdenverkehr einen nachdrücklichen Stellenwert zu verleihen und ihn in verträglichem Maße gemeinsam in der gesamten Region weiter zu stärken. Um eine verträgliche Nutzungsentflechtung zwischen den teilweise konkurrierenden Nutzungen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung zu gewährleisten, wird eine Konzentration der Vorranggebiete für die ruhige Erholung sowie der Vorsorgegebiete für Erholung auf die bereits jetzt schon gut mit Rad- und Wanderwegen erschlossenen Gebiete angestrebt. Die Vorranggebiete für die ruhige Erholung werden im Übergang zu den Siedlungen mit Schwerpunktaufgaben für die Erholung und den Fremdenverkehr und zu landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen durch Vorsorgegebiete für Erholung gepuffert. In den Vorranggebieten für ruhige Erholung bestehen Fremdenverkehrseinrichtungen, die teilweise einem ungestörten Naturerleben entgegenstehen können. Die Anlagen werden aber mit in die Vorrangfunktion einbezogen, da sie baurechtlichen Bestandsschutz sowie größtenteils nur geringe Beeinträchtigungen (Lärm, Beleuch-

tung, Sichtbeziehungen) aufweisen.

Die Vorsorgegebiete für Erholung sind besonders in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu bewahren und zu gestalten. Beeinträchtigungen des landschaftsbezogenen Erholungspotenzials, z. B. durch Zersiedlungerscheinungen, Beschränkungen der Zugänglichkeit der Landschaft und Störungen ihres Erlebniswertes, aber auch Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung selber, sind in diesen Gebieten zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Vorsorgegebiete für Erholung und die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen sich für landschaftsbezogene Erholungsnutzungen wie Radfahren, Wandern und Reiten.

Der nördliche Küstenstreifen stellt mit seinem attraktiven Landschaftsbild, weiten Grünlandgebieten, zahlreichen Radwegen etc. einen Hauptanziehungsbereich für naturverbundene touristische Aktivitäten dar. Da diese Erholungsnutzung auch derzeit schon im Einklang mit dem Naturschutz erfolgt, soll hier durch die Überlagerung der Vorranggebiete für Naturschutz mit Vorsorgegebieten für Erholung die Bedeutung des Küstenstreifens sowohl für die Natur als auch den Erholungssuchenden dokumentiert werden. Der Erhalt des Grünlandes stellt in diesem Bereich sowohl für den Naturschutz, den Fremdenverkehr als auch die Landwirtschaft einen Grundpfeiler dar, so dass hier zusätzlich eine Überlagerung mit den Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft erfolgt.

Um den touristischen Entwicklungen entlang der L 810 Rechnung zu tragen, werden hier Vorsorgegebiete für die Erholung ausgewiesen. Im Übergang zu den Grodenflächen befinden sich insbesondere für das Beobachten und Erleben der Natur geeignete Gebiete, die ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Fremdenverkehr ermöglichen. Da es sich bei den o. a. Flächen um Bereiche handelt, die sowohl für den Naturschutz, die Erholung als auch die Landwirtschaft höchste Wertigkeiten aufweisen, ist hier eine umfassende Kooperation notwendig.

Des Weiteren wurden Gebiete mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung ausgewiesen, die aber aufgrund einer höherrangigen Schutzfunktion nur die Sicherungsfunktion der Vorsorge erlangen können. So stellen insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund der Schönheit und Vielfalt häufig einen attraktiven Anziehungspunkt für Erholungssuchende dar. Vereinzelt werden durch das NNatG ausgewiesene Bereiche zusätzlich mit einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert. Die Intensität der Beanspruchung für die Erholung muss in diesen Gebieten auf ruhige, landschaftsgebundene Freizeitformen abzielen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.²⁷

²⁷ ebenda, Begründung zu Ziel D 3.8.04, S. 258 ff.

Landwirtschaft

Für den Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung stellt das RROP nahezu ausnahmslos „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – besondere Funktion“ dar.

In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft müssen die landwirtschaftlichen Funktionen besonders berücksichtigt werden. Ferner ist ihre Leistungsfähigkeit bei allen außerlandwirtschaftlichen, raumbeanspruchenden Planungen zu fördern und zukunftsfähig zu sichern.

Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sind unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Sie sind so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstrukturen möglichst minimiert werden.

Gebiete im Landkreis Friesland, in denen die multifunktionale Landwirtschaft z. B. im Hinblick auf die Landschaftspflege, den Natur- und Wasserhaushalt sowie die Sicherung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum besondere Funktionen erfüllt, werden als Vorsorgegebiete mit besonderer Funktion der Landwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie sind zu erhalten und entsprechend ihren Schutzzwecken auszugestalten²⁸.

Diese Vorsorgegebiete werden unabhängig vom Ertragspotenzial der Böden aufgrund vorwiegend günstiger struktureller Bedingungen für die Landwirtschaft sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft für andere Raumansprüche festgesetzt. Als besondere Funktionen gelten:

- Landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Entwicklungspotenzial,
- Gebiete aus Flurneuordnungsverfahren,
- Landwirtschaft zur Pflege von Naturhaushalt und Landschaft sowie zur Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes.

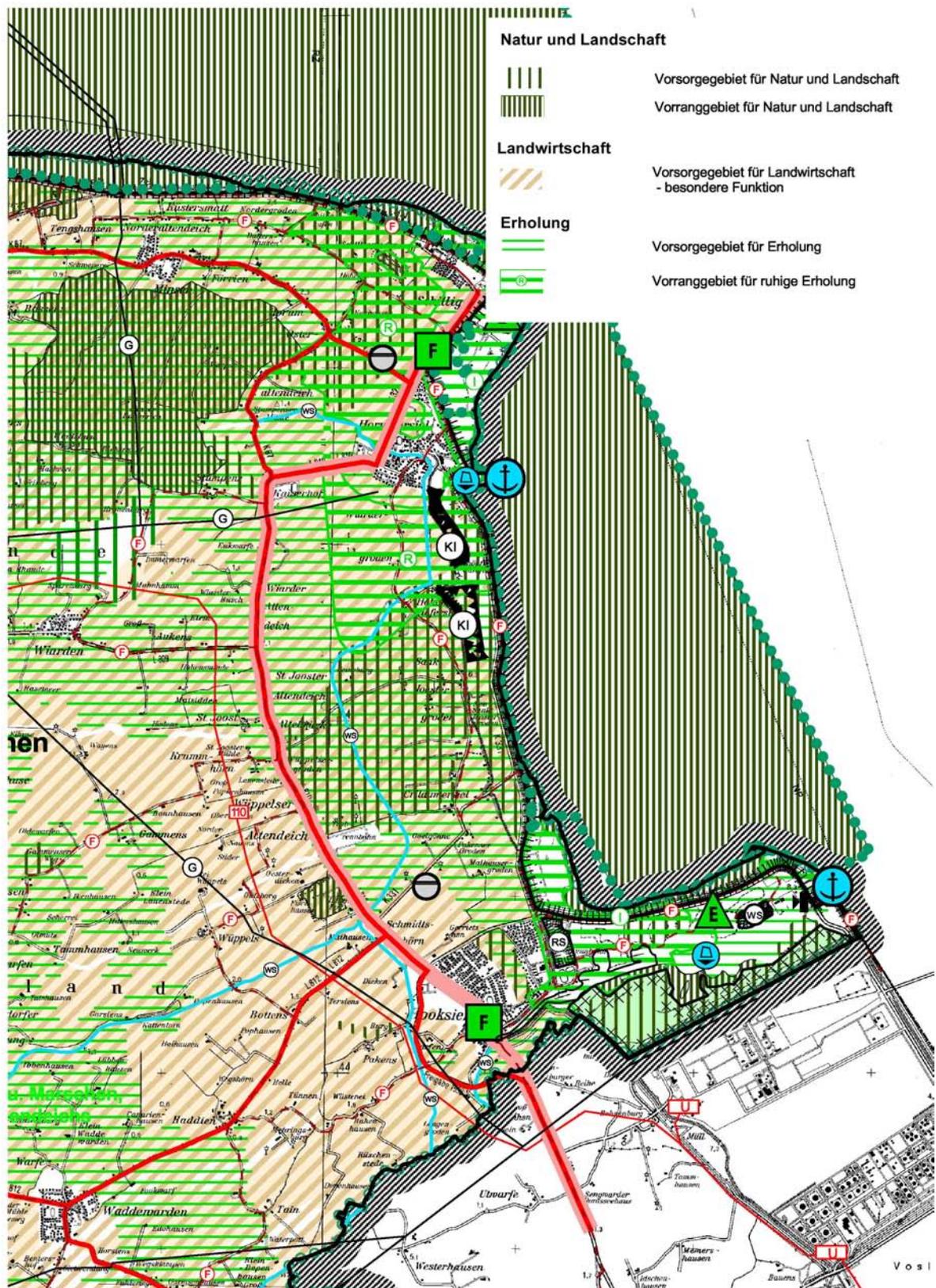
Im Sinne des RROP soll die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten und in Gebieten mit landwirtschaftlichen Strukturproblemen den Erhalt der hiesigen Kulturlandschaft zu gewährleisten.²⁹

Nach Auffassung der Gemeinde unterstreichen insbesondere die Aussagen des RROP das Planungserfordernis. Wenn für die divergierenden Interessenlagen von Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft unterschiedliche raumordnerische Zielsetzungen verfolgt werden, liegen die Gründe für die Aufstellung einer Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB vor. Insofern verweist auch das Regionale Raumordnungsprogramm auf die konfliktmindernde Planung mit geeigneten Instrumentarien.

²⁸ ebenda, Ziel D 3.2.03, S. 141 ff.

²⁹ ebenda, Begründung zu Ziel D 3.2.03, S. 150 ff.

Karte 3: Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, ohne Maßstab



3.3 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Wie erwähnt, wurde bereits in der 52. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke dargestellt. Die Gemeinde Wangerland stützte sich bei dieser Darstellung auf die Regelung des § 5 BauGB, nach der die dort aufgeführte Liste möglicher Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht abschließender Natur ist. Die gewählte Darstellung sollte die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wangerland verdeutlichen, im Bereich des Plangebiets fremdenverkehrliche und touristische Nutzungen zu sichern und schwerpunktmäßig weiterzuentwickeln.

Diese Darstellung wurde von der Gemeinde bewusst nicht als Bauflächendarstellung vorgenommen, da der grundsätzliche Charakter des Bereichs als Freiraum, in dem auch einzelne bauliche Nutzungen anzutreffen sind, nicht verändert werden sollte.

Vielmehr handelte es sich bei der Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke um eine sogenannte überlagernde Darstellung, d.h., die wirksame Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft blieb im Plangebiet auch weiterhin wirksam. Allerdings machte die Gemeinde Wangerland deutlich, dass im Plangebiet neben die dort vorhandene überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den zurückliegenden Jahren verstärkt eine intensive touristische und fremdenverkehrsorientierte Nutzung des Freiraums getreten war. Diese Entwicklung war städtebaulich gewünscht und sollte in Zukunft ausgebaut werden.

4 Methodisches Vorgehen

4.1 Entwicklung und Beschreibung der Methodik

Die planungsrechtliche Sicherung einer Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone in der Gemeinde Wangerland erfordert einen möglichst gerechten Interessensausgleich zwischen den Belangen des Fremdenverkehrs und den emittierenden Betrieben, insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben. Damit einher geht aufgrund der besonderen Konfliktlage und der Vielzahl von Betroffenen ein besonderer Anspruch an eine begründete und nachvollziehbare Methodik zur Bestimmung von Standards im Plangebiet.

Dazu ist vor allem der Planungsraum mit seinen Bereichen unterschiedlicher Sensibilität konkret zu benennen und zu begründen. Die Gemeinde Wangerland ist der Ansicht, dass die Nutzungsintensität und damit das Schutzbedürfnis innerhalb des Plangebiets nicht homogen ist, sondern auch hier wiederum Unterschiede zu konstatieren sind. Ausführungen zur Unterteilung des Plangebietes in 2 Zonen werden daher in Kapitel 4.2 gemacht.

Um den erwähnten Interessensausgleich tatsächlich herzustellen und eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, bedarf es einerseits der Kenntnis über die im Plangebiet vorhandenen Betriebe, andererseits müssen auch Informationen über das Emissionsverhalten vorliegen. Diese beiden Aspekte wurden von der Gemeinde Wangerland im Rahmen der 52. Flächennutzungsplanänderung durch eine Betriebsbefragung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. mehrere Gutachten der Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH, bereits 2001 untersucht und zum Teil in 2007 aktualisiert. (siehe Kapitel 4.3 und 4.5).

Zu klären und zu begründen ist ferner ein eindeutiger, messbarer und damit nachvollziehbarer Umweltstandard, der die Umsetzung des Planungsziels auch tatsächlich gewährleistet. Eine Diskussion und Auswahl derartiger Standards wird in Kapitel 4.4 vorgenommen.

Die Anwendung der Umweltstandards in der vorliegenden Flächennutzungsplanung bedarf zusätzlich der Definition von Abständen zu den emittierenden Betrieben. Es muss bestimmt werden, in welcher Entfernung die Emissionen der Betriebe die jeweiligen Standards einzuhalten haben. Erst dadurch kann die Beregelung des Emissionsverhaltens von Betrieben möglich werden. Die entsprechenden Erläuterungen hierzu sind in Kapitel 4.6 enthalten.

Sämtliche Ausführungen münden in die Darstellungen der 72. FNP-Änderung, die in Kapitel 5 dargelegt werden.

4.2 Unterteilung des Plangebiets in Zonen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit

Die Unterteilung des Plangebiets in Zonen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit geht von dem Gedanken aus, dass der Nahbereich um die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte von Erholungssuchenden und Kurgästen intensiver (d. h. langandauernder) und häufiger frequentiert wird als andere Bereiche im Plangebiet. Hier ist einerseits mit einer starken Inanspruchnahme durch die klassische Naherholung von Kur- und Feriengästen (v. a. Spazieren im näheren Umfeld des Ferienquartiers) zu rechnen. Andererseits ist gerade das direkte Umfeld der Kurorte für die langfristige Erweiterung von Kur- und Erholungseinrichtungen auch unter dem Aspekt einer organischen Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Gemeinde Wangerland sieht hier eine Zone mit einer Ausdehnung von 1,2 km als notwendig an. Dies ist eine Entfernung, die von einem Fußgänger in 10 – 15 Minuten durchquert werden kann. Mit einem Umring von 1,2 km um die Erholungsorte soll also ein Bereich gesichert werden, der als Naherholungsbereich um die Kurorte zu verstehen ist. Die Gemeinde Wangerland misst der Zone auf Grund der vorherrschenden Luftqualität (vgl. Kap 1.1) für Therapie- und Erholungszwecke einen Kurgebietscharakter zu. Dieser Bereich wird im Umfeld der Ortschaften Horumersiel-Schillig und Hooksiel als **Schutzzone I** ausgewiesen und mit einem Schutzanspruch belegt. In Anbetracht der herausgehobenen Stellung dieser beiden Kurorte auch im Vergleich zur Ortschaft Minsen-Förrien - insbesondere auch im Hinblick auf die Gäste- und Übernachtungszahlen (vgl. Kap. 1.3) - sieht die Gemeinde Wangerland einen verstärkten Schutz der Nahbereiche dieser am stärksten frequentierten Kurorte als gerechtfertigt an.

Der Bereich entlang der L 810 (in dem sich eine Reihe von touristischen Ausflugszielen, Restaurants, Ausflugscafés und Unterkunftsmöglichkeiten befinden), die Flächen entlang der Küste zwischen den Ortschaften Horumersiel und Hooksiel und das Umfeld der Ortschaft Minsen-Förrien sowie das weitere Hinterland der L 810 bzw. westlich der Ortschaft Minsen-Förrien gehören zu der **Zone II**.

Die Darstellung dieser Schutzzone orientiert sich an den bestehenden Nutzungen und Ausflugszielen, die in diesem Bereich häufiger zu finden sind als im übrigen Gemeindegebiet. Somit soll deklaratorisch dargestellt werden, dass dieser Bereich bereits häufig besuchte Anziehungspunkte sowie eine räumliche Nähe zu den Kur- und Erholungsbereichen besitzt und entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde auch zukünftig einer fremdenverkehrliche Nutzung schwerpunktmäßig zugeleitet werden soll. Wesentliches Kriterium ist hierbei, dass die Bereiche innerhalb dieser Zone ebenfalls wichtige Funktionen für den Tourismus und die Erholung im Freiraum übernehmen. In dieser Zone befinden sich wesentliche Hauptverbindungen für Spaziergänger und Radfahrer innerhalb des Plangebiets sowie zahlreiche touristische Nutzungen entlang der L 810. Darüber hinaus beinhal-

tet diese Zone einige Ausflugsziele wie das Wurtendorf Wüppels, die Burg Fischhausen oder Sankt Joost, die von den Erholungssuchenden frequentiert werden.

Die Ausdehnung der einzelnen Zonen ist dem Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plan- gebiets in Kapitel 1.5 zu entnehmen.

4.3 Bestandserhebung der Betriebe im Zuge der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll das Emissionsverhalten im Plange- biet ansässiger Betriebe auch in langfristiger Perspektive geregelt werden. Die Erhebung war zu diesem Zeitpunkt erforderlich, da die Geruchsimmissionen geregelt werden soll- ten. Die Emissionen waren von der Art und Anzahl der Tiere abhängig. Für die vorliegen- de 72. FNP-Änderung ist die Betriebserhebung insoweit hilfreich, dass ein Überblick über die Betriebsstruktur gegeben werden kann und dass relevante staubintensive Betriebe in der Gemeinde Wangerland nicht angesiedelt sind.

Die Gewerbebetriebe sind nach den Unterlagen der Gewerbekartei der Gemeinde geprüft worden. Diese Prüfung ergab, dass es sich bei den hier ansässigen Gewerbebetrieben um keinerlei Unternehmen handelt, denen potenziell ein relevantes Emissionsverhalten in Bezug auf Stäube unterstellt werden kann.

Die Daten zu den Betriebsgrößen und dem Tierbesatz landwirtschaftlicher Betriebe soll- ten ursprünglich von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zur Verfügung gestellt wer- den. Entgegen ersten Aussagen war die Landwirtschaftskammer allerdings nicht bereit, die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

Ein Versuch der Gemeinde Wangerland, die Informationen beim Landkreis Friesland (Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz) zu beschaffen, scheiterte an datenschutz- rechtlichen Gesichtspunkten.

Um die benötigten Informationen dennoch zu erhalten, wurde von der Gemeindeverwal- tung Wangerland im Frühjahr 2000 eine Betriebsbefragung der landwirtschaftlichen Be- triebe im Plangebiet vorgenommen. Die Adressen konnten in Zusammenarbeit mit dem Bauamt des Landkreises Friesland ermittelt werden. Folgende Ergebnisse der Befragung sind festzuhalten:

Im Plangebiet sind insgesamt 74 landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Von den befrag- ten Landwirten nahmen 20 an der Befragung nicht teil. Mit Ausnahme von 3 Höfen wur- den die Daten dieser Höfe in Zusammenarbeit mit dem Bauamt des Landkreises Fries- land geschätzt.

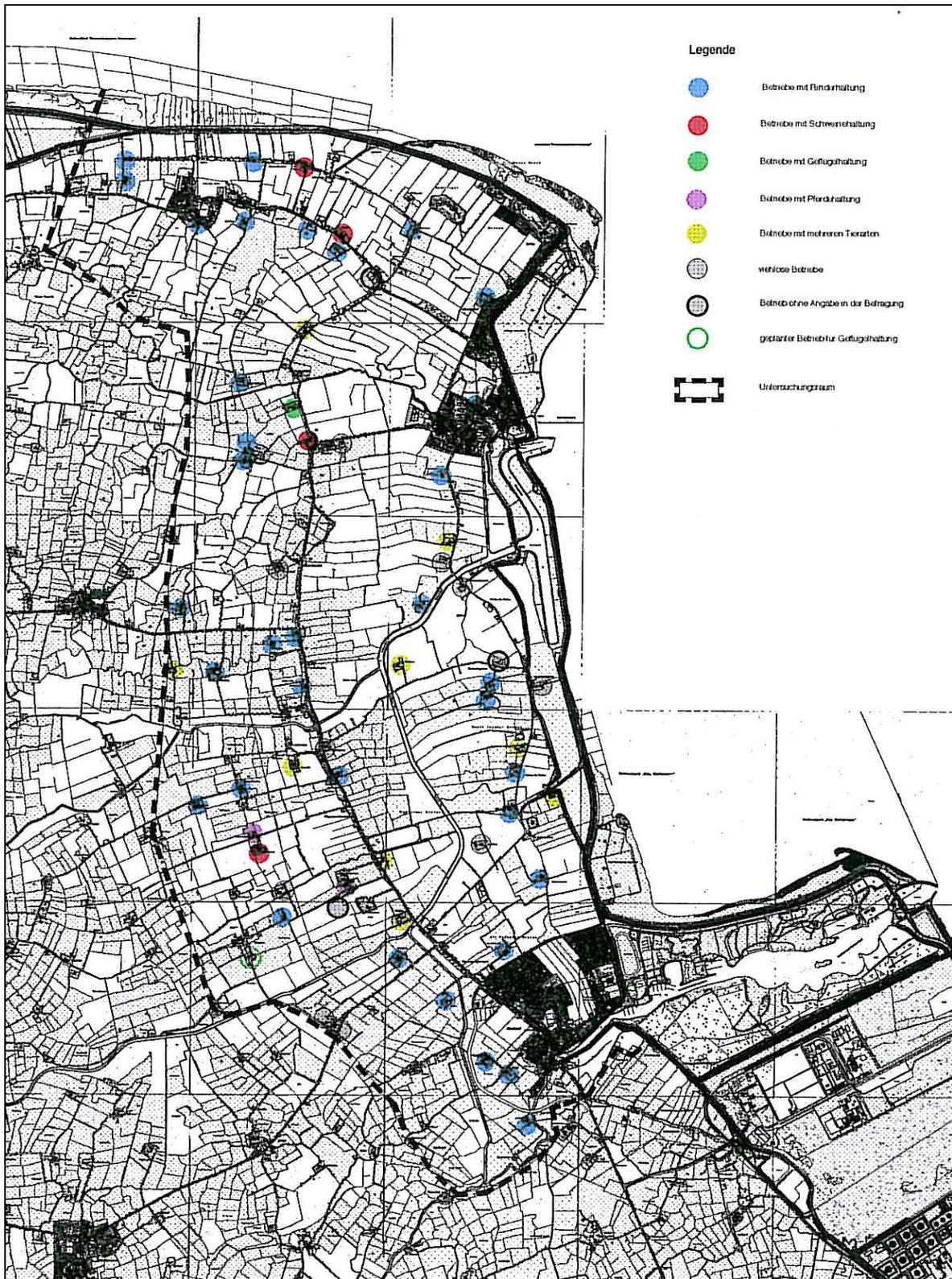
Die Lage der Betriebe wurde - unterteilt nach unterschiedlichen Tiergattungen - in eine Karte übertragen, die auf der folgenden Seite abgebildet ist. Dabei stellte sich heraus, dass die überwiegende Mehrzahl der Betriebe Rinderhaltung betreibt. Weniger als 10 Be-

triebe betreiben Schweinemast bzw. -zucht. Relevante Geflügelmastbetriebe oder Betriebe mit Hühnerhaltung sind im Plangebiet nicht vorhanden (siehe Kapitel 4.4.1)³⁰.

Der größte Betrieb mit Rinderhaltung verfügt über ca. 240 Großvieheinheiten (GV), wobei die Mehrzahl der Rinderhaltungsbetriebe weniger als 100 GV aufweist. Der größte reine Schweinemastbetrieb verfügt über ca. 110 GV. Zu berücksichtigen sind ferner einige Betriebe mit mehreren Tierarten (mit maximal ca. 110 GV). Im Rahmen der Überarbeitung der 72. FNP-Änderung wurden von der Gemeinde Wangerland neue Daten zur Verfügung gestellt, um die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung für die weitere Planung zu berücksichtigen. Seit der Wirksamkeit der 52. FNP-Änderung wurden insgesamt 26 relevante Bauanträge bezüglich einer Änderung oder Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Anlagen bei der Gemeinde Wangerland eingereicht. Von den Landwirten wurden hiervon 5 Bauanträge aus der Zone I und 21 Bauanträge aus der Zone II eingereicht. In einigen Fällen wurden bestehende Tierhaltungsanlagen umgebaut bzw. erweitert, mehrere Silageplätze sind hinzugekommen. Durch die marginalen Änderungen der Anlagen (hierzu gehören hauptsächlich eine neu errichtete Maschinenhalle, Futtersilos, Silageplatten, untergeordnete Nebenanlagen sowie lediglich ein Jungviehstall und eine Viehhalle) ist davon auszugehen, dass keine relevanten Neubelastungen durch Stäube entstehen. Neue landwirtschaftliche Betriebe sind seit dem Wirksamwerden der 52. FNP-Änderung nicht entstanden.

³⁰ Abgesehen von wenigen Betrieben, die einige Dutzend Hühner halten.

Karte 4: Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe im Plangebiet, ohne Maßstab



4.4 Auswahl von Schutzstandards

Die vorliegende Bauleitplanung bewegt sich bei der Festlegung von Schutzstandards für einen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Wangerland im Spannungsfeld zwischen Baurecht und Immissionsschutzrecht. Nach gängiger Rechtsprechung ist inzwischen unzweifelhaft, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht darauf beschränkt ist, bereits eingetretene schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG abzuwehren. Vielmehr hat sich auch hier das Vorsorgeprinzip im bundesdeutschen Umweltrecht durchgesetzt, wonach (innerhalb bestimmter Schranken) auch vorbeugender Umweltschutz betrieben werden kann³¹.

So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.04.1989 entschieden, dass „eine Gemeinde durch Bauleitplanung zu steuern vermag, ob gewisse Nachteile oder Belästigungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG erheblich sind“³².

Die Gemeinde Wangerland nutzt in der hier vorliegenden Bauleitplanung diesen gesetzlich zugestandenen Spielraum. Mit Blick auf das Planungsziel wird dem Schutz der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone, insbesondere Schutz vor Staubimmissionen in der Schutzzone I, besondere Bedeutung zuerkannt. Die Gemeinde Wangerland greift hierbei auf die bestehenden Werte der geltenden Regelwerke zurück, um möglichen Konflikten zwischen landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betrieben und dem Fremdenverkehr vorzubeugen. Die festzulegenden Schwellenwerte gehen hierbei nicht über das gesetzliche Regelmaß hinaus.

4.4.1 Staubemissionen

Lungengängige Stäube können insbesondere bei einer dauerhaften Exposition gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Wie eingangs bereits erläutert, ist ein wesentlicher Faktor für den Fremdenverkehr in der Gemeinde Wangerland die heilklimatische Wirkung der Luft. Im Bereich der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte Hooksiel, Horumersiel-Schillig und Minsen-Förrien gelten die besonderen Anforderungen des niedersächsischen Kurortgesetzes. Der Deutsche Heilbäderverband e.V. hat zur Konkretisierung der Verleihungsvoraussetzungen für Kur- und Erholungsorte die „Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ formuliert, die teilweise in die länder eigenen Kurortgesetze eingeflossen sind. Bei künftigen Überarbeitungen der Kurortgesetze dürften diese Kriterien nach Ansicht des Bäderverbands eine wichtige Rolle spielen. Der Bäderverband definiert Langzeit-Richtwerte (LR 1) und Kurzzeit-Richtwerte

³¹ vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg: Kommentar zum BauGB, Loseblattsammlung Stand 81. Ergänzungslieferung, § 9 Rdnr. 137

³² vgl. Kraft, I.: Aktuelle Fragen immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen. In: DVBl 1998 S. 1048/1049

(LR 2) unter Berücksichtigung der Eigenschaften der jeweiligen Kurorte. Für Orte mit Heilwirkung bei Atemwegserkrankungen werden höhere Anforderungen gestellt. Eine weitere Unterscheidung erfolgt zwischen dem eigentlichen Kurgebiet, dem Ortszentrum und dem Verkehrszentrum. Für das Kurgebiet gelten folgenden Richtwerte für PM₁₀ (Feinstaub)³³ in Hinsicht auf die Gesamtbelastung: Ein Langzeit-Richtwert (arithmetischer Jahresmittelwert) von 15,0 µg/m³ und ein Kurzzeit-Richtwert (arithmetischer 14-Tage-Mittelwert) von 30,0 µg/m³. Die grundsätzliche Problematik dieser Werte ist darin zu sehen, dass sie eine kurzzeitige Exposition (beispielsweise Zeiträume von einigen Stunden) nur unzureichend regeln. Besonders die Staubemissionen von Geflügelmastbetrieben weisen allerdings deutliche Spitzen auf.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb von Geflügelmastanlagen sind die Staubemissionen vergleichsweise gering, während sie beim Ausstallungsvorgang der schlachtreifen Tiere deutlich ansteigen^{34,35}.

Nach der Einführung der 22. BImSchV im Jahr 2002 finden die Immissionswerte der VDI-Richtlinie 2310 mit den Werten zu maximalen Immissionskonzentrationen (MIK) für Schwebstaub praktisch keine Anwendung mehr. Diese wurden durch die Grenzwerte zur PM₁₀ (Feinstaub) Konzentration abgelöst. Die 22. BImSchV gilt für alle Betriebe und Anlagen, sie ist somit allgemeingültig. Diese Werte sind auch in der TA-Luft verankert, die auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden ist, wenn beurteilt werden soll, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen. Wenn nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen in relevanter Weise beitragen, so ist zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung ausgeschöpft sind. In diese Betrachtung können auch Vorsorgeanforderungen gem. Kapitel 5 der TA-Luft einfließen.

Für Partikel (PM₁₀) beträgt der über 24 Stunden gemittelte Immissionsgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit 50 µg/m³. Der Wert darf nach der Verordnung max. 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden. Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM₁₀) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt 40 µg/m³. Gemäß der TA-Luft ist der Schutz der menschlichen Gesundheit dann sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung eines Betriebs die genannten Immissionswerte der 22. BImSchV und der TA-Luft an keinem Beurteilungspunkt überschreitet³⁶.

³³ Im Sinne der 22. BImSchV sind PM₁₀ Partikel, die eine gröbselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrogramm einen Abschneidegrad von 50 % aufweist.

³⁴ vgl. Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH: Prognose der Staubimmissionen hervorgerufen durch einen Hähnchenmastbetrieb, Bremen 2001, S. 4

³⁵ Telefonat mit der TÜV Nord mbH am 13.02.2007

³⁶ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Luft), Juli 2002

Zum Schutz der Kur- und Feriengäste erweisen sich diese Werte als geeignet, die Staubimmissionen in der Gemeinde Wangerland auf Grundlage der 22. BImSchV und der TA-Luft zu regeln.

Grundannahme ist dabei, dass die Ortschaften Hooksiel, Horumersiel-Schillig und Minsen-Förrien als anerkannte Kur- und Erholungsorte - deren im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereich im wesentlichen mit den laut Kurgebietsverordnung festgesetzten Kurgebieten deckungsgleich ist - ohnehin einen sehr hohen Schutzstatus haben.

Als problematisch stellt sich allerdings dar, dass die Verordnung und die TA-Luft dem Außenbereich keinen besonderen Schutzanspruch zusprechen. Der Bereich, um den es sich handelt erfüllt auf Grund der Funktionen faktisch die Voraussetzungen eines solchen Kur- bzw. Erholungsgebietes. Bei der Betrachtung müssen die individuellen Verhältnisse im Plangebiet mit den bedeutsamen Umständen, zu denen auch der Charakter der Umgebung gehört, betrachtet werden. Im Ergebnis ist das Plangebiet durch seine Erholungsfunktion gekennzeichnet, die einen Schwerpunkt gegenüber den weiteren Nutzungen darstellt und das gesamte Gebiet prägt.

Für die Schutzzonen I ist entsprechend den Planungszielen ein besonderer Schutz anzusetzen. Innerhalb dieses Bereichs tritt der Kur- und Erholungscharakter gegenüber dem restlichen Gemeindegebiet stärker zum Vorschein. Aus diesem Grund ist zu den Nutzungen innerhalb der engeren Zone I ein besonderer Schutzanspruch erforderlich.

Die Gemeinde Wangerland hält die Werte der Regelwerke für zweckmäßig, um gerade auch den Kurgästen, die bereits Vorschädigungen der Atemwegsorgane aufweisen und einen Kuraufenthalt zur Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation im Wangerland durchführen, einen längerfristigen Aufenthalt im Plangebiet ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Bei dem gewählten Standard ist ein weitreichender Vorsorgeanspruch umgesetzt, der allerdings dennoch verhältnismäßig erscheint, da lediglich ein relevanter Geflügelmastbetrieb in der Zone II im Plangebiet vorhanden ist. Im November 2006 wurde bezüglich der Erweiterung des Hähnchenmastbetriebs ein Bauantrag gestellt. Anfang des Jahres 2008 hat der Landkreis Friesland eine Baugenehmigung bezüglich der Erweiterung erteilt. Auf Grund der vorliegenden Neuregulierung der Staubemissionen werden die Belange von Landwirten in der Zone II durch einen derartigen Standard nicht berührt. Dieses gilt auch für den hier vorliegenden Fall der Erweiterung des Hähnchenmastbetriebs. In der Zone I gilt der Standard für alle Betriebe mit allen hier zugehörigen Anlagen. In der Zone II ist aus den bereits erwähnten Gründen und der Zielsetzung der Gemeinde eine Regelung nicht erforderlich.

4.5 Gutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2001 und ergänzend aus 2007

Im Jahr 2001 wurden von der Gemeinde Wangerland zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Von der Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH, wurde ein Geruchsgutachten, sowie eine Art Gefährdungsabschätzung in Bezug auf Staubemissionen für den Fall der Ansiedlung von Geflügelmastbetrieben erstellt. Die Einschränkung auf Betriebe mit Geflügelhaltung wurde vorgenommen, weil aus der einschlägigen Literatur entnommen werden kann, dass die Staubemissionen von Betrieben mit Schweine- und Rinderhaltung so gering sind, dass von Ihnen keine nennenswerten Staubbelastungen ausgehen. Dies konnte aus der Erfahrung des Gutachters bestätigt werden. Im Jahr 2007 wurde eine erneute Beurteilung der Geruchsemissionen auf Basis der GIRL durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse hat die Gemeinde Wangerland beschlossen, in der vorliegenden FNP-Änderung ausschließlich die Staubimmissionen zu beregeln. Die Vorschriften zu den Geruchsimmissionen werden von der Gemeinde Wangerland auf Grund der Berechnungs- und Beurteilungsmethodik der GIRL Nds. als ausreichend betrachtet, diesen Sachverhalt zu regeln. Staubimmissionen mit lungengängigen Stäuben besitzen jedoch ein besonderes Gefährdungspotenzial für die sich in den Kur- und Erholungsorten sowie in der unmittelbaren Umgebung dieser Ortschaften befindlichen Erholungssuchenden (siehe Kapitel 1.3). Insbesondere diese Bereiche, die eine besondere Luftqualität für therapeutische Zwecke besitzen, müssen nach Ansicht der Gemeinde geschützt werden.

Das Gutachten führte hierzu aus, dass sich in der Geflügelhaltung auf Grund der hohen Tierzahlen die höchsten Staubimmissionen im Vergleich zu der gesamten Massentierhaltung ergeben. Ziel des Gutachtens war es, zur Abschätzung einer Gesundheitsgefährdung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Staubimmissionen für einen beispielhaften Hähnchenmastbetrieb zu errechnen. Eine neue Begutachtung der Emissionen der Betriebe sowie die Beurteilung der Auswirkungen müssen in dem aktuellen Fall nicht neu errechnet werden, da die Gemeinde Wangerland keine strikteren Schwellenwerte als die in der 22. BImSchV und der TA-Luft verankerten Werte anwendet und sich in der betroffenen touristischen Schwerpunktzone (Zone I) keine relevanten Hähnchenmastbetriebe befinden.

Die Erkenntnisse aus dem Gutachten der Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH, sind in die Betrachtungen zur Festlegung von Luftqualitätsstandards eingeflossen. Eine Bewertung der Auswirkungen der Standards auf die vorhandenen Betriebe erfolgt in Kapitel 7 „Auswirkungen der Planung“.

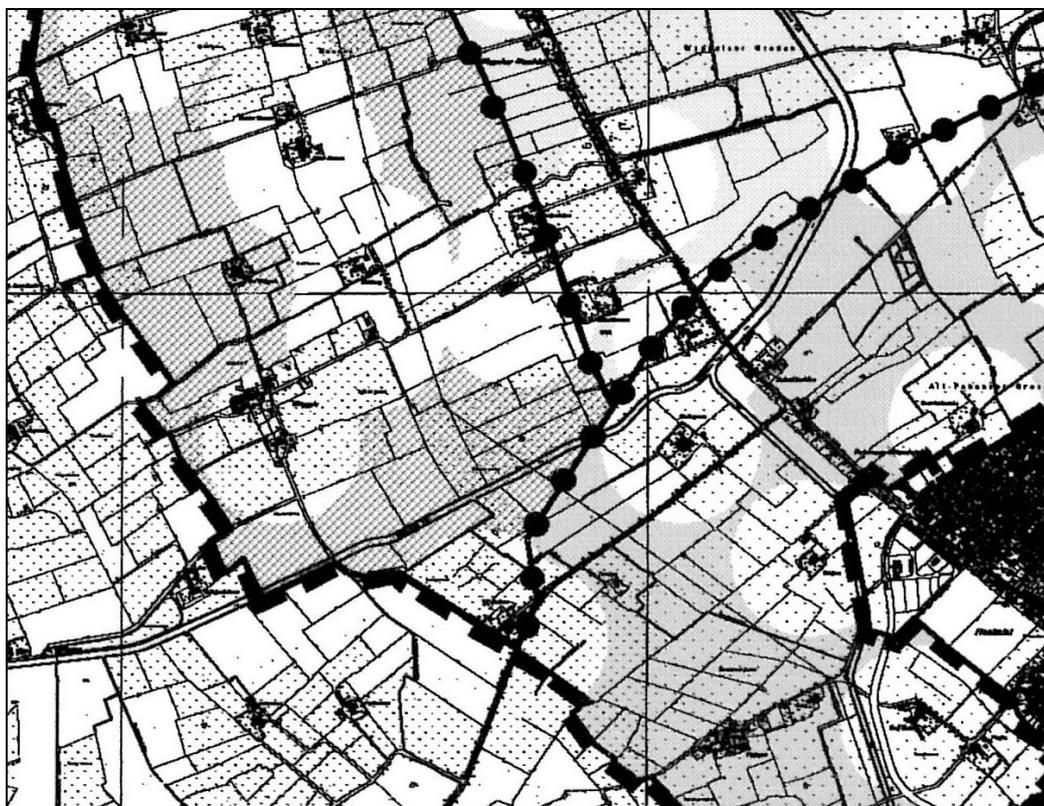
4.6 Definition der Abstände zu den Emissionsorten (Beurteilungspunkte)

Im Anschluss an die Auswahl von Schutzstandards, die nach Ansicht der Gemeinde Wangerland geeignet sind, das Planungsziel (Schutz der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone vor Staubemissionen) sicherzustellen, bedarf es der Diskussion, in welcher Entfernung zu den einzelnen Emissionsorten dieser Schutzstandard einzuhalten ist. Die Definition eines derartigen Abstands ist notwendig, weil es sich bei dem ausgewählten Schutzstandard jeweils um Immissionswerte handelt, die beispielsweise ein Wohngebiet bzw. Nutzungen die im Bebauungsplan festgesetzt sind³⁷ (also ein in Hinsicht auf die Schutzwürdigkeit und sein eigenes Emissionsverhalten homogener Nutzungstypus) vor erheblichen Belästigungen von außerhalb des Baugebiets ansässigen Emittenten schützen sollen.

Im vorliegenden Planungsfall stellt sich die Situation allerdings etwas anders dar: Der gewählte Schutzstandard wird - bildlich gesprochen - einem Gebiet übergestülpt, in dem sich emittierende Nutzungen befinden. Sofern diese Nutzungen nicht vollständig verdrängt werden sollen - was weder Planungsziel der Gemeinde ist, noch dem Sinngehalt des Bestandsschutzes entsprechen würde - muss in Kauf genommen werden, dass der Schutzstandard in der Nähe der emittierenden Betriebe nicht eingehalten werden kann. Damit entsteht eine Situation, durch die der an sich homogene Immissionsstandard sozusagen durchlöchert wird. Visualisieren lässt sich diese Überlegung durch die folgende Karte Nr. 5.

³⁷ vgl. TA-Luft 2002: Punkt 4.8

Karte 5: Beeinträchtigung des Schutzstandards im Umfeld emittierender Betriebe, ohne Maßstab



Die Karte zeigt - bezogen auf eine fiktive Situation - die flächige Darstellung des Standards, der im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebe überschritten wird (weiße Kreise).

Als Konsequenz aus dieser Überlegung ist es erforderlich, die Entfernung zu bestimmen, in der der beschriebene Immissionsstandard in der Umgebung eines Betriebs einzuhalten ist. Sofern dies geschieht, können aus dem Immissionsstandard und der konkret definierten Entfernung, in der dieser Standard einzuhalten ist, wiederum eindeutige Rückschlüsse auf das Emissionsverhalten eines Betriebs gezogen werden.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten bedeutsam wird die Definition einer konkreten Entfernungsangabe insbesondere dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei der Auswahl eines zu großen Abstands der gewählte Immissionsstandard erheblich ausgehöhlt werden könnte. Dies würde zur Entstehung großer, zusammenhängender Bereiche innerhalb des Plangebietes führen, wo eine Überschreitung des Immissionswertes akzeptiert würde. Im Zweifelsfall müsste bei einer neutralen Betrachtung dann konstatiert werden, dass der Standard im überwiegenden Teil des Plangebietes nicht eingehalten wird und sich seine Festlegung mithin erübrigt.

Auf der anderen Seite bedeutet die Auswahl eines Abstandes in Verbindung mit einem Immissionsstandard auch immer die Definition potentieller Emissionskontingente von Be-

trieben. Wird ein geringer Abstand ausgewählt, kann dies dazu führen, dass eine Vielzahl von Betrieben in ihrem derzeitigen Emissionsverhalten eingeschränkt wird. In dem vorliegenden Fall stellt dies allerdings weniger ein Konflikt dar, da emissionsträchtige Betriebe nicht in der Zone I angesiedelt sind.

Im Rahmen der 52. FNP-Änderung wurden hierzu unterschiedliche Abstände diskutiert. Ausschlaggebend waren zu diesem Zeitpunkt die Geruchsfahnen der einzelnen Betriebe, die sich unterschiedlich überlagerten, sowie die Einhaltung der Standards durch die Bestandsbetriebe. Bei der Regelung von Staubimmissionen müssen die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld der Betriebe besonders beachtet werden. Eine Abwägung über die Einhaltung des Standards von den Bestandsbetrieben braucht nicht zu erfolgen, da keine relevanten Betriebe innerhalb der Schutzzone I ansässig sind. Bei der Festlegung der Standards werden somit keine (landwirtschaftlichen) Bestandsbetriebe negativ beeinflusst.

4.6.1 Staubemissionen

Der Abstand, in dem der Immissionsstandard für Stäube im Umfeld der Betriebe einzuhalten ist, bemisst sich nach den schutzwürdigen Einrichtungen in der näheren Umgebung sowie nach den sich in der Schutzzone befindlichen Betriebe bzw. Anlagen.

Wie sich bei der Betriebsbefragung der Gemeinde 2001 herausgestellt hat, befinden sich mehrere Betriebe (Geflügelmastbetriebe) in der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone. In der Schutzzone I liegen allerdings keine relevanten Betriebe, die in ihrem Bestand und somit in ihrem Betrieb durch den Standard eingeschränkt werden würden.

Im Plangebiet befindet sich lediglich ein größerer Geflügelmastbetrieb mit ca. 40.000 Tieren. Weitere Betriebe, die Hühnerhaltung betreiben, sind von der Größenordnung her zu vernachlässigen (< 50 Tiere). Bei der erneuten Überprüfung ist nach Aussage der Gemeinde eine Baugenehmigung für einen Geflügelmastbetrieb Anfang 2008 erteilt worden. Weitere Betriebe, die durch den Standard Einschränkungen in Kauf nehmen müssten, gibt es nicht. Beim Indikator Stäube ist auf eine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung von Kurgästen auch durch Kurzzeitexposition zu achten. Der gewählte Schutzstandard berücksichtigt dies bereits.

Hinsichtlich der Entfernung, in der der Standard einzuhalten ist, ist die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe zu den Spazierwegen, den Radfahrrouten und den Wasserwanderwegen im Plangebiet zu berücksichtigen. Wie die folgende Karte 6 zeigt, liegt eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone I in einer sehr geringen Entfernung zu den erwähnten touristisch intensiv genutzten Bereichen. In der Regel handelt es sich dabei um eine Entfernung von ca. 100 m. In der Zone I um die Ortschaft Hooksiel liegen

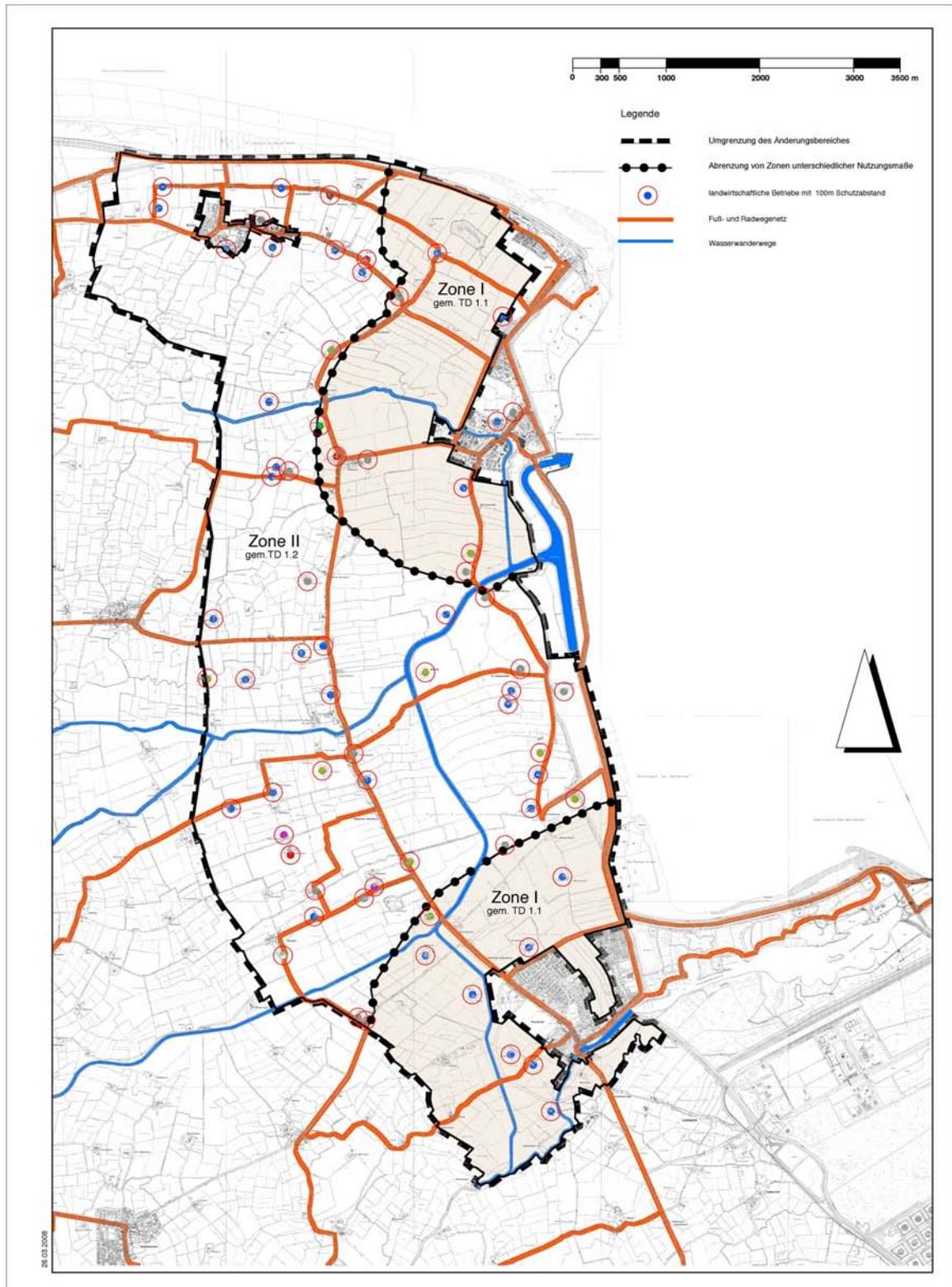
beispielsweise neun landwirtschaftliche Betriebe. Hiervon tangiert ein Betrieb die Ortschaft selbst, zwei Betriebe befinden sich in ca. 80 m bis 100 m Entfernung zu Wasserwanderwegen und vier Betriebe liegen in der Nähe zu Fuß- und Radwegen. Sechs der Betriebe befinden sich zudem innerhalb des 100 m Radius zu einer öffentlichen Straße bzw. Wegverbindung. Insgesamt berühren sechs der neun Betriebe einen Bereich, in dem sich Touristen über eine längere Zeitspanne aufhalten. Bei einem Abstand von 200 m zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden die schutzwürdigen Bereiche, in denen sich die Erholungssuchenden bewegen, von acht der neuen Betriebe maßgeblich beeinträchtigt. Ein Abstand von 200 m würde die Belange der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone so stark beeinträchtigen, dass ein wirksamer Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Um eine Beeinträchtigung von Kur- und Feriengästen, die im Plangebiet Spazieren, Radfahren oder andere Aktivitäten im Nahbereich der Kur- und Erholungsorte und somit auch im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe unternehmen, tatsächlich ausschließen zu können, ist der Immissionsstandard der Staubbelastung in 100 m Abstand zu den Emissionsschwerpunkten der Betriebe einzuhalten. Damit wird auch ein weitgehender Vorsorgeanspruch umgesetzt. Diesen Standard legt die Gemeinde Wangerland in der Zone I um die direkten Ortschaften fest, die besonders intensiv durch Kur- und Erholungsgäste genutzt wird. Weitere Nutzungen und touristische Anlaufpunkte sind bereits im Kapitel 1.3 beschrieben worden. In der Zone II sieht die Gemeinde Wangerland keine Erforderlichkeit, einen Standard festzulegen, da sich diese Bereiche in einer größeren Entfernung zu den Ortschaften befinden. Da sich im Plangebiet keine relevanten Hähnchenmastbetriebe in der Zone I befinden, entstehen durch die aktuellen Regelungen keine nachteiligen Wirkungen.

Hinsichtlich der Neuansiedlung von Betrieben in der Zone I soll sich die Gesamtbelastung in diesem Gebiet nicht verschlechtern. Nach telefonischen Aussagen der Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH, kann dieses Ziel ebenfalls durch die Begrenzung des Emissionsverhaltens erreicht werden. Die Gemeinde Wangerland hält die Regelungen, die für die Bestandsbetriebe zugrunde gelegt werden, ebenfalls bei Neuansiedlungen für geeignet, um die Luftqualität in der Schutzzone I zu sichern. Abweichende Regelungen bei der Ansiedlung von neuen Betrieben werden nicht getroffen.

Die Sicherung einer möglichst unbelasteten fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone kann vor allem in langfristiger Perspektive jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn die Ansiedlung emittierender Nutzungen durch einzuhaltende Schwellenwerte geregelt wird.

Karte 6: Lage der landwirtschaftlichen Betriebe zum Fuß- und Radwegenetz und zu Wasserwanderwegen im Plangebiet, ohne Maßstab



5 Darstellungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans

Wie schon in der 52. Flächennutzungsplanänderung soll durch die vorliegende 72. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke dargestellt werden. Die Gemeinde Wangerland stützt sich bei dieser Darstellung auf die Regelung des § 5 BauGB, nach der die dort aufgeführte Liste möglicher Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht abschließender Natur ist. Die gewählte Darstellung soll die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wangerland verdeutlichen, im Bereich des Plangebiets fremdenverkehrliche und touristische Nutzungen zu sichern und schwerpunktmäßig weiterzuentwickeln.

Die Darstellung wurde von der Gemeinde bewusst nicht als Bauflächendarstellung vorgenommen, da der grundsätzliche Charakter des Bereichs als Freiraum, in dem auch einzelne bauliche Nutzungen anzutreffen sind, nicht verändert werden soll.

Vielmehr handelt es sich bei der Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke um eine sogenannte überlagernde Darstellung, d.h., dass die momentan wirksame Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im Plangebiet auch weiterhin wirksam bleibt. Allerdings macht die Gemeinde Wangerland deutlich, dass im Plangebiet neben die dort vorhandene überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den letzten Jahren verstärkt eine intensive touristische und fremdenverkehrsorientierte Nutzung des Freiraums getreten ist. Diese Entwicklung ist städtebaulich gewünscht und soll in Zukunft ausgebaut werden.

Um den angesprochenen potenziellen Konflikt zwischen landwirtschaftlichen Emissionen und dem Erholungsbedürfnis der Kur- und Feriengäste zu beregeln, werden innerhalb der Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecke Nutzungsbeschränkungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB eingefügt. Die Regelung der Staubimmissionen ist nach Ansicht der Gemeinde Wangerland zwingend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Plangebiets für den Fremdenverkehr langfristig zu gewährleisten.

Die textlichen Darstellungen der Schutzzonen I enthalten Regelungen zu maximal zulässigen Staubimmissionen. In der Zone II entscheidet sich die Zulässigkeit nach bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen sowie emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Bestandsbetrieben und neuen Betrieben.

Die Inhalte der textlichen Darstellungen sind analog zu den Ausführungen in Kapitel 4 vorgenommen worden. Die Regelungen der Immissionen gelten sowohl für landwirtschaftliche Betriebe als auch für sonstige Gewerbebetriebe im Plangebiet. Der Grund für diese Darstellung ist darin zu sehen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine Reihe von Emittenten verursacht werden können. Ob dies landwirtschaftliche oder andere Betriebe sind, ist aus Sicht der betroffenen Erholungssuchenden bzw.

Kurgäste unerheblich. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher in Hinsicht auf die

lich. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher in Hinsicht auf die Art der Nutzung keine Unterscheidung vorzusehen; ausschlaggebend ist lediglich das Emissionsverhalten. Die folgende Tabelle 4 stellt in einer Übersicht die in den einzelnen Zonen jeweils vorgesehenen Standards vor.

Tabelle 2: Übersicht über Standards für Betriebe im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans

	Zone I	Zone II
Staubimmissionen	Feinstaubkonzentration (PM ₁₀) von max. 40 Mikrogramm/cbm pro Jahr und max. 50 Mikrogramm/cbm in 24h in 100 m Entfernung	Darstellung des Ziels „Fremdenverkehr“ ohne weitere Einschränkungen

Die textliche Darstellung 1.1 beziehen sich auf alle Betriebe in der Schutzzone I. Die textliche Darstellung 1.2 bezieht sich auf alle Betriebe in der Schutzzone II. Die Ausführungen in Kapitel 4 erläutern und begründen die Standards bereits ausführlich.

5.1 Textliche Darstellungen

1. Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

Das Plangebiet (Zone I - II) dient als Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeitwecke (fremdenverkehrliche Schwerpunktzone).

1.1 Zone I

In der Zone I müssen vorhandene und künftige Betriebe (Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe) folgende Regelungen einhalten:

- In 100 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt des Betriebs darf der Immissionswert der Schwebstaubkonzentration von max. 40 Mikrogramm/cbm (gemittelter Wert in einem Jahr) sowie von max. 50 Mikrogramm/cbm (gemittelter Wert in 24h) nicht überschritten werden (Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV sowie Immissionswerte der TA-Luft 2002). Die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten richten sich nach den geltenden Regelungen der 22. BImSchV sowie der TA-Luft.

1.2 Zone II

In der Zone II wird die Zulässigkeit von Anlagen ausschließlich durch die planungsrechtliche Regelung des § 35 BauGB in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen und den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (BImSchG sowie technische Anleitungen)

geregelt. In der Schwerpunktzone II sollen die bestehenden touristischen Nutzungen gesichert und künftige touristische Nutzungen gefördert werden. Die Darstellung der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone II ist als überlagernde Darstellung ohne Entfaltung weiterer einschränkender Regelungen zu verstehen.

5.2 Hinweise

1. Beachtung anderer Rechtsvorschriften

Die textlichen Darstellungen ersetzen bei der Genehmigung von Bauvorhaben nicht die Prüfung der Abstandserfordernisse für landwirtschaftliche Vorhaben auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.

2. Verschiebung und Aufteilung von Emissionsschwerpunkten

Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe können im Falle der Änderung vorhandener Anlagen bzw. bei Neubauten ihren Emissionsschwerpunkt verschieben und aufteilen. Bei einer Verschiebung dürfen keine Immissionskonflikte mit anderen emittierenden Betrieben entstehen. Bei einer Aufteilung des Betriebes auf mehrere Emissionsorte darf eine Gesamtemissionsfracht, wie sie an einem gemeinsamen Standort innerhalb der jeweiligen Zone zulässig wäre, nicht überschritten werden. Die Vorbelastung sowie die Zusatzbelastung sind gemäß den geltenden Vorschriften und Regelwerken zu ermitteln.

3. Überlagerung der 52. FNP-Änderung

Der Geltungsbereich der 72. FNP-Änderung überlagert den Geltungsbereich der seit dem 18.06.2002 rechtswirksamen 52. FNP-Änderung. Bei der Bekanntmachung der 72. FNP-Änderung ersetzen die neuen Darstellungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Darstellungen.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Planung

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wangerland sollen die die Landwirtschaft planungsrechtlich einschränkenden Festsetzungen der 52. Flächennutzungsplanänderung, die am 18.06.2002 rechtswirksam geworden ist, flexibilisiert werden. Das von der Gemeinde Wangerland entwickelte Konzept der „Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone“ soll den Konflikt zwischen der Erholungsfunktion der freien Landschaft und den Interessen von im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ansässigen Betrieben beregeln. Im Hinblick auf bauliche Anlagen und / oder die Möglichkeit weiterer Bodenversiegelung werden durch die jetzige FNP-Änderung keine Veränderungen herbeigeführt.

Vor diesem Hintergrund soll der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf ein planungsrelevantes Maß reduziert werden, das diesem Umstand Rechnung trägt. Auf eine dezidierte Beschreibung und ökologische Bewertung des Gemeindegebiets wird daher verzichtet.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen per Gesetzeslage naturschutzrechtlich relevanten besonders geschützten Strukturen erfahren durch die vorliegende FNP-Änderung keine maßgeblichen Veränderungen oder gar Beeinträchtigungen.

6.3 Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen:

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere: Für den aktuell und potenziell innerhalb des Plangebiets vorkommenden Tierbestand bedeuten die Inhalte der FNP-Änderung keine maßgebliche oder relevante Beeinträchtigung. Die ökologische Bedeutung bleibt unverändert gleich.

Pflanzen: Auch die Vegetation des Plangebiets wird keine maßgeblichen Veränderungen erfahren. Die ökologische Bedeutung bleibt unverändert gleich.

Boden: Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung und Praxis führt hier nicht zu einer Mehrbelastung dieses Schutzguts; eine eingehendere Betrachtung entfällt daher.

Wasser: Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung und Praxis führt hier nicht zu einer Mehrbelastung dieses Schutzguts; eine eingehendere Betrachtung entfällt daher.

Luft/Klima: Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung und Praxis führt hier nicht zu einer Mehrbelastung dieses Schutzguts; eine eingehendere Betrachtung entfällt daher.

Landschaftsbild/Ortsbild: Die 72. Änderung des FNP führt nicht zu maßgeblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild; eine Beeinträchtigung des Schutzguts ist nicht ableitbar.

Biologische Vielfalt: Dieser Punkt kann vernachlässigt werden, da hinsichtlich der biologischen Vielfalt mit Sicherheit keine planungsrelevante Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand eintritt.

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teilbereich des östlichen Areals des Vogelschutzgebiets V02 Wangerland. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Ziele und Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets in ihren Grundzügen berührt werden, da die für den Vogelschutz bedeutenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Nutzformen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Eine weitergehende Betrachtung dieses Punkts entfällt daher.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Regelung der Immissionen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie aller weiteren gewerblichen Nutzungen im Planungsraum durch geeignete Standards, werden künftige Belastungen durch Stäube begrenzt. Lungengängige Stäube können insbesondere bei einer dauerhaften Exposition gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Die getroffenen Regelungen haben unmittelbare Wirkungen auf die sich in diesen Bereichen aufhaltenden Menschen. Durch die Regelung der Stäube entstehen positive Wirkungen bezüglich des Erholungswerts. Die Festlegung von maximalen Immissionswerten zielt darauf ab, eine Gesundheitsgefährdung beim Menschen, insbesondere auch bei Kindern, Alten und Kranken, selbst bei langfristiger Einwirkung zu vermeiden. Durch die Regelung der Stäube kann für Kurgäste, die einen Kuraufenthalt zur Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation im Wangerland durchführen, ein längerfristiger Aufenthalt im Plangebiet ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gesichert werden.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter im üblichen Sinne sind nicht zu erwarten.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die zukünftig von dem Gebiet ausgehenden Emissionen werden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen und auch keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Bestand darstellen.

Der Punkt des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern ist hier nicht Gegenstand der Planung, kann aber dennoch vorausgesetzt werden, da deren geregelte Entsorgung bzw. Behandlung bereits heute stattfindet.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der Planung; im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird hier nicht auf diesen Punkt eingegangen.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Aussagen des Landschaftsplans stehen in keinem Widerspruch zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans. Ansonsten liegen für das Plangebiet keine diesbezüglichen Pläne oder Darstellungen vor.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Dieser Punkt findet keine Anwendung. Dennoch ist die Gemeinde Wangerland bemüht, den Aspekt der Luftreinhaltung vor allem im Hinblick auf Emissionen aus der Landwirtschaft und dort insbesondere der Tierhaltung durch geeignete Darstellung von Standards zu lenken. Über diese Standards, die von den landwirtschaftlichen Betrieben sowie weiteren Gewerbetrieben im Plangebiet einzuhalten sind, ist eine Sicherung und Verbesserung der vorhandenen Luftqualität zu erwarten.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Dieser Punkt findet ebenfalls keine Anwendung, da keine dahingehenden planungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten oder festzustellen sind.

6.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Vor dem Hintergrund, dass die 72. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich eine Beregelung der Staubimmissionen zum Gegenstand und keinerlei Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad des Bodens hat, kann hier auf eine Bestandsaufnahme ebenso verzichtet werden wie auf eine bilanzierende Gegenüberstellung von Bestand und Planung.

6.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung stellt in der Fläche ein elementares wirtschaftliches Standbein der Gemeinde Wangerland dar und ist vor diesem Hintergrund auch nicht wegzudenken. Mit einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind unweigerlich auch Immissionen verbunden. Die 72. FNP-Änderung billigt den Landwirten derartige Emissionen zu, soweit diese den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den detaillierten Regelungen im Flächennutzungsplan entsprechen.

Im Rahmen der gängigen landwirtschaftlichen Praxis werden sich keine naturschutzrelevanten Veränderungen ergeben. Weder die bislang zulässige Nutzung noch die durch die Planung ermöglichte Beeinträchtigung beeinflussen die anerkannten Schutzgüter. Über die Standards wird das Schutzgut „Luft“ gewissermaßen positiv beeinflusst. Eine Kompensationspflicht erwächst nicht aus der vorliegenden Planung.

6.4.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Durch die Konzentration der fremdenverkehrlichen Nutzungen an dem östlichen Küstenstreifen im Gebiet der Gemeinde Wangerland mit den staatlich anerkannten Kurorten Hooksiel, Horumersiel-Schillig und Minsen-Förrien mit dem Löwenanteil der Gästeübernachtungen, ist der Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen räumlich wie sachlich zu bewältigen. Eine anderweitige Planungsmöglichkeit kommt nicht in Betracht.

6.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht zu planungsrelevanten Veränderungen oder Beeinträchtigungen hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich derartiger Auswirkungen entfallen daher.

6.4.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Umweltprüfung wurde in erster Linie auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten; die Argumentation konnte auch ohne die Ergebnisse einer expliziten Bestandserhebung vor Ort geführt werden.

6.4.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die in der 72. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen führen nicht zu planungsrelevanten Veränderungen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, da diese Darstellungen lediglich die landwirtschaftliche Nutzung betreffen und sich dort im Rahmen der gängigen Praxis bewegen. Vor diesem Hintergrund wird kein Monitoring in dem Sinne erforderlich.

6.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Konzeption der „Fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone“ wurden zwei Zonen unterschiedlicher Inhalte definiert, innerhalb derer bestimmte Immissionsgrenzwerte hinsichtlich Stäuben einzuhalten sind. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Wangerland im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, die die Landwirtschaft beregelnden Darstellungen ändern.

Die Darstellungen der rechtswirksamen 52. FNP-Änderung beziehen sich ausschließlich auf Immissionen, wie sie im Zuge der gängigen landwirtschaftlichen Praxis üblicherweise auftreten. Bezüglich der Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen und / oder der Möglichkeit weiterer Bodenversiegelung führt die jetzige FNP-Änderung zu keinerlei Veränderungen gegenüber dem derzeit zulässigen.

Da die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der allgemein gängigen Praxis nach wie vor zulässig ist und die Schutzgüter von Natur und Landschaft vor diesem Hintergrund nicht in planungsrelevantem Maße verändert oder gar beeinträchtigt werden, führt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung in dem Sinne keine ökologischen Auswirkungen hat und auf eine Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung verzichtet werden kann. Ein Monitoring zur Überwachung potenzieller Beeinträchtigungen wird nicht erforderlich.

7 Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Wangerland beabsichtigt, die vorliegende 72. Flächennutzungsplanänderung zeitnah zur Rechtswirksamkeit zu bringen.

Die „neue Rechtsnorm“ der 72. Flächennutzungsplanänderung wird die „alte Rechtsnorm“ der 52. Flächennutzungsplanänderung verdrängen, so dass die Regelungen der 52. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr zur Anwendung kommen. Für den Fall der Unwirksamkeit der 72. Flächennutzungsplanänderung, würde das „alte Recht“ wieder „aufleben“ und Wirksamkeit entfalten.

7.1 Auswirkungen auf vorhandene Betriebe im Plangebiet

In den erstellten Gutachten konnten von der Gesellschaft für Umweltschutz, TÜV Nord mbH, u.a. auch die Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet ermittelt werden.

Unter Zugrundelegung der durchgeführten Erhebung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Überprüfung der heutigen Bestandssituation anhand von Baugenehmigungen, befinden sich in der Zone I keine relevanten Betriebe, die durch die Darstellung von Schwellenwerten bezüglich der Staubimmissionen in ihrem Bestand negativ beeinträchtigt würden. Die Regelungen bezüglich der Gerüche sind nicht mehr Gegenstand der Planung, so dass hieraus keine Beeinträchtigungen resultieren.

Im Rahmen der 72. FNP-Änderung sind festgelegte Standards zurückgenommen worden. Dies hat zur Folge, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine direkte Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe entsteht.

Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung der 72. FNP-Änderung und der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Gemeinde Wangerland für eine Überarbeitung der Planung und somit für eine Flexibilisierung der ehemaligen Regelungen entschieden (siehe Kapitel 1.2).

Unter Würdigung der Belange der Landwirtschaft sowie der Belange der Erholung und des Tourismus hat sich die Gemeinde für die hier vorliegende Planung entschieden. Wie in Kapitel 4.4 beschrieben, unterliegen künftig alle Anlagen, die nach dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung errichtet oder maßgeblich erweitert bzw. umgesetzt werden, der Beurteilung nach geltenden rechtlichen Regelungen der Fachgesetze sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten Standards. Die Hofstellen genießen in Zukunft somit Bestandsschutz, erst bei Betriebserweiterungen und wesentlichen Änderungen greifen die Regelungen der 72. Flächennutzungsplanänderung, soweit die Regelungen in den Fachgesetzen (Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen sowie Landesbauordnung in Verbindung mit der TA-Luft) nicht zum Zuge kommen.

In der Zone I sind keine Betriebe betroffen, da relevante Betriebsgrößen mit Massentierhaltung und entsprechende Betriebsarten nicht vorhanden sind. In dieser Zone müssen künftig alle Betriebe, die in der 72. FNP-Änderung dargestellten Standards in 100 m Entfernung einhalten.

In der Zone II sind nach der Zielsetzung der Gemeinde Wangerland und nach der Zugrundelegung der aktuellen Regelungen in dieser Zone ebenfalls keine landwirtschaftlichen Betriebe betroffen, da hier keine Schwellenwerte dargestellt werden. Die Regelungen der 22. BImSchV sowie der TA-Luft gelten in diesem Bereich für nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz relevanten Anlagen.

Die Konsequenzen für die zulässige Anzahl der gehaltenen Tiere, insbesondere Masthähnchen, die nach den derzeitigen Regelungen zulässig wären, wurden nicht erneut untersucht. Es lassen sich jedoch folgende grundsätzliche Aussagen treffen:

Die prognostizierten Tierzahlen, die in der Zone I zulässig wären (damals ca. 5.000 Hähnchen in ca. 50 m Entfernung zum Immissionspunkt³⁸), können auch nach den aktuellen Regelungen weiterhin zugelassen werden. Da sich die Regelungen und die Abstände zu den Beurteilungspunkten in der Zone I geändert haben, können die prognostizierten Tierzahlen hier nicht mehr zu Grunde gelegt werden. Da sich die Abstände vergrößert haben, kann jedoch ausgesagt werden, dass sich die Tierzahlen, die zulässig wären, erhöhen. Nach der Anlage zur Nummer 7.1 der TA-Luft sollen bei der Errichtung von Anlagen Mindestabstände zu schutzwürdigen Gütern eingehalten werden (in diesem Beispiel zur Wohnbebauung). Bei Betrachtung der Mindestabstandskurve lässt sich nur grob die Tierzahl bestimmen, die innerhalb einer Hofstelle gehalten werden kann, ohne den Richtwert an dem definierten Immissionspunkt zu überschreiten. Aus der Grafik in der TA-Luft kann die Anzahl von Masthähnchen in einer Entfernung von ca. 200 m abgeleitet werden. In dieser Entfernung ist die Haltung von ca. 50 GV³⁹ zulässig. Umgerechnet bedeutet dies, dass ca. 21.000 Masthähnchen gehalten werden könnten, ohne dass der Richtwert überschritten werden würde. Der errechnete Wert ist ein Näherungswert und muss im konkreten Einzelfall überprüft werden. Die Grafik eignet sich jedoch nicht für die Abschätzung der Tierzahl zu einem Immissionspunkt in 100 Metern Entfernung. Diese Mindestabstände können unterschritten werden, wenn technische Vorkehrungen getroffen werden.

³⁸ Die Prognose ging hierbei von Betrieben mit konventioneller Stalltechnik, ohne besondere Emissionsschutzmaßnahmen, aus mit einer Ableithöhe der Abluft von 10 m über dem Boden. Die Berechnung bezog sich auf die voraussichtlichen Tierzahlen, die Betriebe aufweisen könnten, ohne die Umweltstandards in der Zone zu überschreiten. Die spezielle Umgebungssituation wurde dabei nicht berücksichtigt, d.h. falls in der unmittelbaren Nachbarschaft andere emittierende Betriebe vorhanden sind, die eine Vorbelastung hinsichtlich der Staubsituation verursachen, führt dies zu einer Verringerung der zulässigen Emissionsfracht der Betriebe.

³⁹ Tierlebendmasse in Großvieheinheiten

Da in der Zone II keine Schwellenwerte dargestellt werden, richtet sich die Beurteilung der Zulässigkeit nach den allgemeinen planungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sofern bei einer genehmigungsbedürftigen Veränderung des baulichen Bestandes die hier formulierten Standards im Bezug auf Stäube nicht eingehalten werden, kann der Betreiber der Anlage selbstverständlich entsprechende Emissionsschutzvorkehrungen ergreifen, um die Standards einzuhalten oder zu unterschreiten. Den im Plangebiet ansässigen Betrieben - insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben - werden durch die vorliegende Planung somit keine grundsätzlichen Grenzen hinsichtlich ihres Entwicklungsspielraumes vorgegeben. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen, die einem Betrieb im Einzelfall bei bestimmten Emissionsschutzmaßnahmen entstehen, kann die Gemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Stellungnahmen abgeben. Diese Einzelfallprüfung ist im Rahmen der Abwägung über die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB vorzunehmen.

Die Gemeinde Wangerland sieht das Ergebnis dieser Betrachtung zu den Auswirkungen der Planung einerseits als Bestätigung, durch den gefundenen Standard einen gerechten Interessensausgleich zwischen der Sicherung einer wichtigen Erholungszone und den Belangen der Landwirte erzielt zu haben. Der gewählte Standard schützt vor Gesundheitsgefährdungen auch vorbelasteter Personengruppen (Staubimmissionen), andererseits wird der Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe in seinem derzeitigen Bestand bzw. auch seinen längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Die bestehenden Betriebe werden von dem Standard nicht betroffen. Künftige Betriebe können bei der Erweiterung ihres Betriebszweigs technische Maßnahmen ergreifen, die im konkreten Einzelfall zu bestimmen sind. Für diese gelten die gleichen Regelungen wie für Bestandsbetriebe. Die konkrete Einzelfallprüfung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzunehmen. Hierbei sind auch die privaten Belange der Antragsteller und die öffentlichen Belange, die die Gemeinde in der Flächennutzungsplanung zum Ausdruck bringt, gerecht gegeneinander abzuwägen.

7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Aufgrund der Tatsache, dass durch die vorliegende Bauleitplanung Baurechte weder geschaffen noch vorbereitet werden, entstehen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft. Aufgrund der Begrenzung der Immissionssituation im Plangebiet dürften eher positive Effekte zu verzeichnen sein.

7.3 Auswirkungen auf sonstige Fachplanungen

Auswirkungen auf sonstige Fachplanungen sind durch die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erkennen.

8 **Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat am 17.12.2002 die Einleitung der 72. FNP-Änderung „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Information der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 30.05.2006 bis 20.06.2006 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte bereits am 12.06.2003.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 31.07.2006 die erste öffentliche Auslegung der 72. Flächennutzungsplanänderung „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ beschlossen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 26.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.09.2006 bis 04.10.2006 öffentlich ausgelegen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 02.04.2007 die zweite öffentliche Auslegung der 72. Flächennutzungsplanänderung „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ beschlossen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 07.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2007 bis 16.05.2007 öffentlich ausgelegen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am die dritte öffentliche Auslegung der 72. Flächennutzungsplanänderung „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ beschlossen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone Horumersiel - Hooksiel“ hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Hohenkirchen, den

.....

Bürgermeister Hinrichs

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangerland



INGENIEURE•ARCHITEKTEN•STADTPLANER
Thalen Consult GmbH • Urwaldstraße 39 • 26340 Neuenburg

Thalen CONSULT GmbH

Neuenburg, 11.04.2008